

## Teil 4

# Steuer zahlen nach der Einfachsteuer

**Noch einfacher geht es nicht!**

*Es ist viel schwieriger, eine vorgefasste Meinung zu zertrümmern als ein Atom.*

**Albert Einstein**

*Deutscher Physiker*

*Ein Gesetz muss kurz sein, damit es von Unkundigen desto leichter behandelt werde.*

**Seneca**

*Römischer Politiker, Philosoph und Dichter*

*Jede neue Steuer hat etwas erstaunlich Ungemütliches für denjenigen, der sie zahlen oder auch nur auslegen soll.*

**Otto Eduard Leopold Fürst von Bismarck**

*Preußisch-deutscher Staatsmann und 1. Reichskanzler*

*Lobend gleichzustellen ist diese Steuerreform allen Steuerreformen, die es jemals gab oder die je kommen werden. Sie ist modern, gerecht, entlastend und kunstvoll. – modern, weil jede der alten Steuern einen neuen Namen trägt. – Gerecht, weil sie alle Bürger gleich benachteiligt. – Entlastend, weil sie keinem Steuerzahler mehr einen vollen Beutel lässt. – Und kunstvoll, weil du in langen Worten ihren kurzen Sinn versteckst: dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und dem Bürger zu nehmen, was des Bürgers ist.*

**Casparius**

*Römischer Senator*

Die im dritten Teil des Buches vorgestellten Methoden zur Sicherstellung der Einmalbelastung von Einkommen in lebenszeitlicher Sicht garantieren nicht nur eine faire, sondern zugleich auch eine marktwirtschaftlich verträgliche (effiziente) Einkommensbesteuerung. Jedoch, noch mehr ist möglich! Sie tragen dazu bei, dass die Besteuerung des Einkommens der Bürger und der Gewinne von Unternehmen auch einfach durchgeführt werden kann. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, denn ein gutes Steuersystem muss nicht nur fair und marktverträglich (effizient), sondern auch einfach zu handhaben sein, damit es bei den Bürgern Akzeptanz findet und nicht mehr kostet als unbedingt nötig.

Einfachheit heißt dabei zuerst, dass sich die verschiedenen Einkünfte sowie auch das letztlich zu versteuernde Einkommen eindeutig und ohne viel Aufwand ermitteln lassen. Der Grundsatz, der dieser Forderung entspricht, ist fast eine Selbstverständlichkeit: Einkommen habe ich dann, wenn der Saldo aus Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben auf meinem Bankkonto oder in meinem Portemonnaie positiv ist. Dies gilt sowohl für den Erwerb (das Markteinkommen) des Arbeitnehmers – Lohn genannt – wie auch für den Erwerb eines Unternehmers – Gewinn genannt. Also können wir das, was besteuert werden soll, am besten nach den Grundsätzen der Kassenrechnung ermitteln. Stimmt die Kasse, kann ich davon auch einen angemessenen Teil dem Staat zur Finanzierung öffentlicher Leistungen abgeben, auf die man ja auch nicht verzichten möchte.

Einfachheit heißt weiterhin, dass die Steuerpflichtigen und die bei der Lohnbesteuerung mitwirkenden Arbeitgeber klare Regeln vorfinden, die ohne größeren Zeit-, Personal- und Sachaufwand befolgt werden können. Schließlich muss die Abwicklung der Besteuerung in den Finanzämtern so wenig wie möglich kosten. Auch dafür brauchen wir ein einfaches Einkommensteuergesetz.

Damit haben wir alles zusammen, was wir als Leitbild für die Gestaltung eines bürger- und unternehmensfreundlichen Systems der Einkommensbesteuerung benötigen. Nach diesem Leitbild ist die Heidelberger Einfachsteuer entwickelt worden. Wie hierbei den Kriterien der Einfachheit, Einmalbelastung und

Marktverträglichkeit entsprochen wird, möchte ich in den folgenden Kapiteln darlegen.

Wichtig ist mir der Hinweis, dass das vorgestellte Modell der Einfachsteuer ein Idealmodell darstellt. Für seine Entwicklung sind ausschließlich die in diesem Buch als grundlegend charakterisierten Prinzipien maßgebend, wobei hier das Leitbild der lebensgerechten Einkommensbesteuerung als Richtschnur gilt. Als einziges Hauptziel für die Erhebung einer solchen Einkommensteuer ist die Erzielung von Staatseinnahmen zur Finanzierung von Staatsausgaben. Andere Zielsetzungen wie etwa die Umverteilung von Einkommen sowie politische und gesellschaftliche Restriktionen, die für eine praktische Umsetzung eines Steuersystems von Bedeutung sind, finden in der Einfachsteuer keine Beachtung. Insofern schlage ich auch nicht vor, die gegenwärtige Einkommen- und Körperschaftsteuer durch die Einfachsteuer 1:1 zu ersetzen. Vielmehr kann dieses Idealmodell nur als Referenzmodell für zukünftige Steuerreformen dienen. Es weist dann auf richtige Änderungen des Steuerrechts hin, wenn man in das neue Steuerrecht bestimmte vorteilhafte Eigenschaften der Einfachsteuer pflanzen möchte.

- **Kapitel 13** verdeutlicht den Aufbau und die Anwendung der Einfachsteuer für den Bürger, d. h. der persönlichen Einkommensteuer. Mit drei Arten von Haupteinkünften lässt sich alles erfassen, was der Bürger auf Märkten als Einnahmeüberschüsse selbst erwirtschaftet und was ein bisher noch nicht und auch zukünftig nicht belastbares Einkommen darstellt. Dies sind
  - Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten des Arbeitnehmers, Freiberuflers, gewerblich tätigen Unternehmers, Landwirts, des Vermieters und Verpächters, Abgeordneten u. Ä.;
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (übermäßige Teile von Zinsen, Kapitalgewinne u. Ä.);
  - Einkünfte aus einer Einkommensvorsorge (Renten u. Ä.).

An Beispielen der Einkommenssituationen eines Arbeiters, einer Schreinerin, des Unternehmers einer Ein-Mann-GmbH, einer Vermieterin und eines Rentners werden die neuen Steuerregeln in der Einfachsteuer-Welt erläutert. Für alle Steuerpflichtigen gelten als Idealfall ein einheitlicher

Steuersatz sowie ein einheitlicher Vergütungssatz für den existentiellen Lebensbedarf von 25 Prozent.

Die Festlegung auf einen solchen Tarif bedarf eines Hinweises. Welcher Einkommensteuertarif letztlich in der Gesellschaft Akzeptanz finden kann, wird nicht nur durch das fiskalische Ziel, sondern auch von den bei der Besteuerung zu beachtenden Verteilungszielen bestimmt. Hierauf werde ich im Teil 5 des Buches eingehen. Bei der Einfachsteuer ist die Tarifwahl durch das Ziel der Einfachheit bestimmt. Nachweislich kann diesem Ziel allein ein einziger Steuersatz optimal entsprechen.

Die Annahme eines Satzes von 25 Prozent ist dabei nur beispielhaft zu verstehen. Er könnte sich aus einem Satz der föderalen Einkommensteuer von 20 Prozent und einem Maximalsatz der – den Finanzbedürfnissen der Gemeinden nachkommenden – kommunalen Einkommensteuer von 5 Prozent zusammensetzen. Nochmals erwähnt: diese Steuersätze sind auf die gleiche Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Offensichtlich hat die Flat Rate-Komponente der Einfachsteuer bei anderen Wissenschaftlern und in bestimmten gesellschaftlichen Gruppen so große Sympathie gewonnen, dass sie einen solchen Tarif zur möglichst unmittelbaren Einführung in Deutschland empfehlen. Ich halte eine solche Vorgehensweise bei der Reform der Einkommensteuer für aberwitzig.

- **Kapitel 14** verdeutlicht die neue Struktur der Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Unterschieden werden Einzelunternehmen natürlicher Personen, Unternehmen von Transparenzgesellschaften und sonstige Unternehmen. Personengesellschaften sind typische Transparenzgesellschaften, weil ihr Gewinn von den Gesellschaftern anteilig im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer zu versteuern ist. Auch inländische Kapitalgesellschaften können Transparenzgesellschaften sein, wenn ihre Gesellschafter einen begrenzten Kreis natürlicher Personen darstellen. Alle sonstigen Unternehmen haben ihre Gewinne auf der Unternehmensebene abschließend zu versteuern. Diese

Erhebungsform der Einfachsteuer wird körperschaftliche Einkommensteuer genannt. Sie belastet hauptsächlich die Gewinne der börsennotierten deutschen Kapitalgesellschaften sowie auch Markteinkünfte der im Inland wirtschaftlich tätigen ausländischen Gesellschaften. Eine Zurechnung dieser Markteinkünfte auf natürliche Personen ist erhebungstechnisch nicht machbar.

Für eine diskriminierungsfreie und damit entscheidungsneutrale Besteuerung von Unternehmensgewinnen gelten einheitliche Regelungen der Gewinnermittlung. Zur Sicherstellung einer solchen Integrationslösung und zur Minimierung des Umfangs der gesetzlichen Vorschriften werden beide Erhebungsformen der Einkommensteuer – persönliche und körperschaftliche – idealerweise im Rahmen eines Gesetzes geregelt.

Den besonderen Finanzbedürfnissen der Gemeinden entsprechend gibt es neben der Einkommensteuer auf den Unternehmensgewinn auch noch eine kommunale Gewinnsteuer. Sie wird nicht im Einfachsteuer-Gesetz, sondern wegen zahlreicher Besonderheiten im Gemeindegewirtschaftsgesetz geregelt, worin hauptsächlich der kommunale Gewinnsteuersatz von höchstens 15 Prozent sowie die Abgrenzung der Betriebsgewinne geregelt werden. Bemessungsgrundlage ist der nach den Ermittlungsvorschriften des Einfachsteuer-Gesetzes geregelte Unternehmensgewinn soweit er auf im Inland gelegene Betriebe entfällt.

Durch die kommunale Gewinnsteuer kann die Gesamtbelastung der Unternehmensgewinne 25 Prozent nicht übersteigen. Dies wird dadurch erreicht, dass die gezahlte kommunale Gewinnsteuer auf die sich nach der Einkommensteuer ergebenden Steuerschuld vollständig angerechnet wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Regelungen des Gemeindegewirtschaftsgesetzes werden in diesem Buch nicht weiter erläutert. Informationen hierzu bieten die unter [einfachsteuer.de](http://einfachsteuer.de); Abschnitt Forschungsprojekte/Gemeindefinanzreform, verfügbaren Abhandlungen.

## KAPITEL 13

### Die Einfachsteuer der Bürger

#### Manifestation von Einfachheit und Fairness

**S**icher: Ein als Ideal- und Referenzmodell dienenden Einkommensteuerrechts zu entwickeln, bedarf eines hohen Sachverständes. Der Steuerrechtler ist ebenso gefordert wie der Praktiker aus der Steuerverwaltung und – begleitend der Ökonom. Doch für das Konzept, das ich vorschlage, lohnt sich dieser Aufwand: das Konzept der Besteuerung des Lebenseinkommens der Bürger, bekannt auch als Konzept der „Heidelberger Einfachsteuer“.

**E**s geht nicht allein darum, ein ökonomisch fundiertes Steuersystem in Rechtsvorschriften umzusetzen, sondern vor allem auch darum, den richtigen Weg für dessen Durchführung zu wählen. Richtiger Weg bedeutet dabei Einfachheit in zweierlei Hinsicht: Zum einen muss es möglich sein, dass Sie als Steuerzahler Ihre Pflichten auf einfache Weise erfüllen. Sämtliche Vorschriften müssen deshalb eindeutig und verständlich sein. Zum anderen muss auch die Steuerverwaltung das Verfahren auf einfache Weise – und damit kostengünstig – abwickeln können.

Diesen Anforderungen an ein gutes Steuersystems wird das Konzept der Besteuerung des Lebenseinkommens in besonderem Maße gerecht. Sein Kernziel, die auf Märkten erwirtschafteten Einkünfte nur einmal zu belasten, führt zugleich auch zu einer sehr einfachen Besteuerung. Die zentralen, Elemente der Heidelberger Einfachsteuer – Steuerbasis, Steuertarif, Steuervergütung und Steuerzahlung – möchte ich im Folgenden vorstellen. Hierzu nehmen wir einmal an, dass in Deutschland das – noch sehr ferne – Zeitalter der Einfachsteuer bereits begonnen hat und Sie, liebe Leser, ihr persönliches Einkommen in dieser neuen Welt zu versteuern haben. Mit der Besteuerung von Unternehmensgewinnen befassen wir uns dann im Kapitel 14.

#### Der richtige Weg

**Auch hier: Einfach muss es sein**

## Die Steuerbasis: einfach und nachvollziehbar

### Einmal besteuert Einfachheit mit System

In der Welt der Einfachsteuer werden Sie zur Ermittlung der finalen Last mit der Ermittlung der Steuerbasis beginnen. Hierzu ist zunächst das dem Gesamtbetrag aller steuerpflichtigen Erwerbseinkünfte entsprechende Erwerbseinkommen zu ermitteln. Zieht man davon den aus früheren Steuerabschnitten vorgetragenen Verlust ab, erhält man das Markteinkommen.

Das **Erwerbseinkommen** ist derjenige Beitrag eines Jahres zum Lebenseinkommen des Bürgers, der nicht durch eine frühere Besteuerung der Quellen dieses Einkommens vorbelastet ist und auch zukünftig keiner Besteuerung unterliegen wird.

Das **Markteinkommen** verdeutlicht eine Korrektur dieses Beitrags um vorgetragene Verluste früherer Steuerabschnitte, die als negative Beiträge zum Lebenseinkommen auf Grund fehlender früherer Erstattungen bislang noch nicht steuerlich berücksichtigt werden konnten. Wegen dieses erst später ausgleichbaren Nachteils müssen vorgetragene Verluste verzinst verrechnet werden.

Vom Markteinkommen gelangt man zum zu versteuernden Einkommen, indem geleistete Einkommensübertragungen an andere Steuerpflichtige abgezogen bzw. empfangene hinzugefügt werden. Was diese interpersonellen Einkommensübertragungen umfassen, wird nachfolgend erläutert.

### Basis der persönlichen Einkommensteuer

### Steuerbasis Systematisch und transparent

#### Erwerbseinkommen

(Summe aller steuerpflichtigen Erwerbseinkünfte)

- Verlustvortrag

---

= **Markteinkommen**

-/+ Interpersonelle Einkommensübertragungen

D:

---

= **Zu versteuerndes Einkommen**

Im Folgenden wird gezeigt, dass die Basis der persönlichen Einfachsteuer in sich stimmig ist. Die durchsichtige, auf bestimmte Besteuerungsverfahren hin gewählte Zusammensetzung der Steuerbasis folgt dem System weitgehend. Nur in dem Ausnahmefall bestimmter Kapitaleinkommen verhindert die reale Vielfalt ihrer Entstehung, dass die Einmalbelastung aller ihrer Komponenten aus erhebungstechnischen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich enthält die Steuerbasis Bestandteile, die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des betreffenden steuerpflichtigen Bürgers resultieren. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Zurechnung von Einkommen stellt die in Deutschland grundgesetzlich geschützte Besteuerung des Einkommens von Unterhaltsgemeinschaften dar. Dies sind Ehen und im Rahmen der Einfachsteuer auch eheähnliche Gemeinschaften, die einen gemeinsamen Haushalt führen. Hier wird das Einkommen der Eheleute zunächst zu einem Gesamteinkommen zusammengefasst. Sodann wird die Hälfte dieses Gesamteinkommens jedem der beiden Beteiligten zur Hälfte zugerechnet. Erhebungstechnisch wird zunächst das zu versteuernde Gesamteinkommen der Unterhaltsgemeinschaft ermittelt. Es ist die Summe der in den beiden Steuererklärungen verzeichneten einzelnen Einkommen. Die Steuerschuld eines jeden Partners der Gemeinschaft ergibt sich dann durch Anwendung des Steuertarifs auf die Hälfte dieses Gesamteinkommens.

### Jedem die Hälfte bei Unterhaltsgemeinschaften

Das Erfordernis einer solchen Familienbesteuerung ergibt sich zum einen daraus, dass Verluste aus Erwerbstätigkeiten des einen Partners mit positiven Einkünften des anderen verrechnet werden können, da nur das Netto-Gesamteinkommen eine besteuerebare Leistungsfähigkeit der Unterhaltsgemeinschaft darstellt. Die vielfach kritisierten Tarifvorteile, die ein solches Zurechnungsmodell – auch als Splittingverfahren bekannt – bei einem Tarif mit progressiven Einkommensteuersätzen mit sich bringt, sind bei der Einfachsteuer auf Grund der Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes ausgeschlossen.



## Arten zu versteuernder Einkünfte

Wie schon erläutert, wird das Erwerbseinkommen der Steuerbasis als Gesamtbetrag aller steuerpflichtigen Erwerbseinkünfte gebildet. Der Gesetzgeber unterscheidet in der Regel eine Vielzahl von Einkunftsarten. Wie die Erfahrungen nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern der Welt gezeigt haben, resultieren hieraus unausweichlich Belastungsunterschiede, obwohl doch gleich hohe Einkünfte vorliegen. Ein klarer Verstoß gegen das Prinzip einer horizontal fairen Besteuerung! Vielleicht kommt Ihnen jetzt der Gedanke, dass man auf die Unterscheidung von Einkunftsarten ganz verzichten könnte.

Doch Vorsicht: Damit würde man zweifelsohne das Kind mit dem Bade ausschütten. Da am Markt aus bereits rein ökonomischen Gründen Einkünfte in verschiedener Form erzielt werden, kann es nicht zur Vereinfachung beitragen diese natürlichen Unterschiede zu ignorieren. Das Geheimnis der Einfachheit liegt nun gerade darin, dass sich das Besteuerungsverfahren möglichst eng an den tatsächlichen ökonomischen Gegebenheiten orientiert.

Konkret heißt das: Wir unterscheiden Arten von Einkünften, aber nur wenige. Für Sie als Steuerpflichtiger hat das den großen Vorteil, dass Sie dem Gesetz unschwer zu entnehmen können, welchen Pflichten Ihnen aus welchen Gründen auferlegt werden und welche Rechte Ihnen im jeweiligen Besteuerungsverfahren zustehen. Ein bürgernahes Einkommensteuergesetz darf nicht auf das allgemeine Abstraktheitsniveau eines Grundgesetzes reduziert werden.

**E**rinnern wir uns an einen Kernpunkt der Einfachsteuer: Was früher schon einmal steuerlich belastet wurde, darf im Ermittlungszeitraum (Kalenderjahr) nicht noch einmal besteuert werden.

Steuerlich völlig unbelastet sind Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit. Bei Unternehmensgewinnen und Einkünften aus Finanzanlagen ist leider zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Einkünften zu unterscheiden. Angenommen Sie erhalten marktübliche Zinsen aus Wertpapieren oder Dividenden aus Ihrem Anteil an einer Kapitalgesellschaft. In diesem

### Einkunftsarten

**Unterscheidung macht weiterhin Sinn**

### Einkunftsarten

**Einige wenige genügen**

Falle handelt es sich um vorbelastete Kapitaleinkommen, die nicht mehr der Besteuerung unterliegen dürfen. Andererseits gibt es steuerbare Einkünfte aus nicht marktüblich verzinsten Kapitalforderungen und der Veräußerung von auf Börsen gehandelten Wertpapieren.

Was in der Welt der Einfachsteuer am Ende bleibt, sind drei Hauptgruppen von Einkünften:

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** des Arbeitnehmers und selbständiger Erwerbstätigkeit des Freiberuflers, gewerblich tätigen Unternehmers, Landwirts, Vermieters, Verpächters, Abgeordneten u. Ä.;
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (wie z. B. übermäßige Zinsen und Kapitalgewinne);
- **Einkünfte aus Einkommensvorsorge** (Renten u. Ä.).

**Drei Hauptgruppen**  
**Mehr sind nicht**  
**notwendig**

Für diese Einkünfte spielt es keine Rolle, wo sie erzielt wurden – ob also innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Staaten. Weiterhin sei erwähnt, dass alle Einkünfte nach dem Prinzip der Kassenrechnung als Überschuss der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben ermittelt werden. Eine mit dem Vermögensprinzip (wählbare) Ausnahme von diesem Prinzip gibt es bei der Ermittlung von Unternehmensgewinnen, die natürlichen Personen als Einkünfte aus (selbständiger) Erwerbstätigkeit zu versteuern haben.\*)

Im Folgenden möchte ich die drei Hauptgruppen steuerpflichtiger Erwerbseinkünfte noch etwas näher erläutern und dabei auf wichtige Untergruppen eingehen.

## **1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit**

### **• Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit**

Alle Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Hausangestellte u. Ä.) aus Anlass des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber erhält, sind Arbeitslohn und damit Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Für das Arbeitsverhältnis charakteristisch ist, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber

<sup>\*)</sup> Wie später noch näher erläutert wird sind in diesen Einkünften mit den marktüblichen Eigenkapitalzinsen vorbelastete Teile enthalten, die es herauszunehmen gilt.

nach dessen Weisungen Dienste zu leisten hat. Es handelt sich also um eine unselbständige Erwerbstätigkeit.

**B**eiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung des Arbeitnehmers sind keine Bestandteile des Arbeitslohns. Es handelt sich hierbei zwar um einen nicht aus erhaltenen Geldzahlungen bestehenden Vorteil, den der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber selbst oder von dritten Personen erlangt. Da jedoch bei einer Behandlung dieser Vorteile als Arbeitslohn hiervon alle Beitragszahlungen zur Rentenversicherung wieder als Erwerbsausgaben abzugsfähig sind bzw. entsprechende Steuervergütungen für Beitragszahlungen an die Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werden, kann auf eine solche Neutralisierung der Belastungen verzichtet werden. Auch Akzeptanzgründe sprechen dafür, die Arbeitgeberbeiträge nicht als geldwerten Arbeitslohn zu behandeln.

Selbstverständlich gehören jedoch alle Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer in Sachform zum Arbeitslohn. So hat dann der Arbeitnehmer z. B. eine angemessene Marktmiete für die ihm vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellte Werkswohnung zu versteuern. Auch die vom Arbeitgeber als Anerkennung für besondere Leistungen bezahlte Incentive-Reise ist ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis.

Die steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ergeben sich durch Abzug der Erwerbsausgaben (Pauschalbetrag von 3 000 Euro sowie besondere Ausgaben aus außergewöhnlich vom Wohnort entfernt liegenden Arbeitsstätten) von den Erwerbseinnahmen.

### ● Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten, Einkünfte aus Tätigkeiten als Abgeordneter und Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit. Als unternehmerische Erwerbstätigkeit wird auch Ertrag des Sparkapitals bei seiner Anlage in vermieteten Wohnungen und

## Arbeitslöhne

### Alles in Geld- und Sachform versteuern

## Gewinneinkünfte

### Ergebnis der Erwerbstätigkeiten eines Unternehmers

Häusern genauso steuerfrei bleibt wie bei seiner Anlage in Wertpapieren oder Unternehmen.

Die **Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten** sind mit dem Gewinn des Einzelunternehmens einer natürlichen Person identisch. Das Unternehmen umfasst alle mit Gewinnerzielungsabsicht geführten Betriebe. Zu den Betrieben zählen u. a. Gewerbebetriebe, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche Tätigkeiten sowie auch das Halten von Anteilen an Transparenzgesellschaften. Letztere umfassen Gesellschaften, deren Anteile mehrheitlich in Händen natürlicher Personen liegen. Hierauf wie auf die Grundsätze für die Ermittlung von Unternehmensgewinnen werde ich im Kapitel 14 näher eingehen.

Als unternehmerische Tätigkeit gilt auch die Vermietung und Verpachtungen von Wirtschaftsgütern sowie die Verwertung von Rechten und Erfahrungen.

Auf drei wichtige Sachverhalte sei jedoch schon an dieser Stelle hingewiesen, und zwar auf:

- die steuerliche Behandlung von Ausgaben für den Kauf von Anlagegütern;
- den Abzug von Eigenkapitalzinsen;
- Anteile am Gewinn von Transparenzgesellschaften.

### Abschreibung von Sachanlagen

Wer als Unternehmer Anlagegüter wie Maschinen, Büromöbel, Gebäude u. Ä. einsetzt, um hiermit Einnahmen zu erzielen, darf im Jahr ihrer Einbringung in das Betriebsvermögen die hierfür getätigten Ausgaben nur absetzen, wenn diese eine Geringfügigkeitsgrenze von 5 000 Euro nicht überschreiten. Ausgaben für die Anschaffung von Betriebsgrundstücken dürfen erst abgezogen werden, wenn diese wieder verkauft werden. Die Ausgaben für abnutzbare Anlagegüter sind mittels jährlicher Abschreibungsbeträge über die Jahre ihrer Nutzung verteilt absetzbar. Näheres hierzu regelt eine Verordnung.

### Abzug von Eigenkapitalzinsen

Finanziert der Unternehmer mit eigenem Kapital die Anschaffung von Maschinen und Vorräten, die Lohnzahlungen an seine Arbeitnehmer und ähnliche Ausgaben, so ist der mit diesem

## Geringfügig

sind 5 000 Euro,  
steuerlich gesehen

betrieblich gebundenen Sparkapital erzielte Ertrag natürlich genauso vor einer Mehrfachbelastung zu schützen wie dessen Anlage in verzinsliche Wertpapiere (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zu den Einkünften aus Finanzanlagen). So ist es konsequent, dass der Unternehmer bei der Ermittlung des Gewinns neben den gezahlten Kreditzinsen auch Schutzzinsen in Höhe des Produkts aus Schutzzinssatz und Eigenkapital absetzen darf.

**H**ieraus wird deutlich, dass Unternehmensgewinne und damit auch die Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten natürlicher Personen nach der Methode der Zinsbereinigung (siehe hierzu Kapitel 11) ermittelt werden.

### **Anteile am Gewinn von Transparenzgesellschaften**

Zu den unternehmerischen Einkünften zählen auch Anteile am Gewinn inländischer, nicht an Börsen notierter Gesellschaften, deren Gesellschafter mehrheitlich natürliche Personen sind. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Personengesellschaften (Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), offene Handelsgesellschaften (OHG) u.a.) und persönlich geführte Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Familien-AG u. a.). Der Gewinn – oder gegebenenfalls auch ein Verlust – dieser Gesellschaft wird den Gesellschaftern zur Versteuerung anteilmäßig zugerechnet.<sup>\*)</sup> Deshalb werden diese Gesellschaften Transparenzgesellschaften genannt. Auf die ökonomische Bedeutung dieser Gesellschaften im Einfachsteuerrecht wird noch im Kapitel 14 eingegangen.

Die **Einkünfte der Abgeordneten** aus ihren parlamentarischen Tätigkeiten sind eine weitere Kategorie von Einkünften aus selbständigen Erwerbstätigkeiten. Ihre Ermittlung erfolgt nach den Grundsätzen der Ermittlung steuerpflichtiger Betriebsgewinne. Irgendwelche Privilegien sind also nicht zu beachten. Die Erwerbseinnahmen bestehen aus allen Bezügen des Abgeordneten (Diäten, Aufwandsentschädigungen und allen sonstigen Zuwendungen in Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten).

---

<sup>\*)</sup> Bei Anteilen am Gewinn persönlich geführter Kapitalgesellschaften wird der Gewinn- bzw. Verlustanteil dem Gesellschafter nach Wahrnehmung seines Optionsrecht zugerechnet.

### **Durchreichen**

**Gewinn geht  
steuerlich an die  
Gesellschafter**

### Abgeordnete

Sie müssen alle  
Bezüge versteuern

Hiervon abziehbar sind Ausgaben, die durch Führung eines Büros und ähnliche Erfordernisse einer Abgeordnetentätigkeit veranlasst werden. Sofern die Diäten 250 000 Euro nicht übersteigen, können auch pauschal 12 Prozent der Erwerbseinnahmen als Erwerbsausgaben ohne Nachweis abgezogen werden.

Schließlich kann es auch Einkünfte aus gelegentlichen selbständigen Erwerbstätigkeiten geben. Hierzu gehören gelegentliche Dienstleistungen auf Märkten wie z. B. die Vermittlung eines Geschäfts gegen Entgelt.

### ● Ausgaben für die berufliche Bildung

### Konsequent

Lernen als  
Anlagegut

Bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit sind die Ausgaben des Steuerpflichtigen für seine berufliche Bildung als gesonderte Erwerbsausgaben abzugsfähig. Es handelt sich um Ausgaben des Steuerpflichtigen, die er getätigt hat, um dadurch Einnahmen aus nichtselbständiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit zu erzielen. In diesem Sinne sind berufliche Bildungsausgaben mit Ausgaben zur Anschaffung von Anlagegütern in Betrieben identisch und werden deshalb auch Ausgaben für Humankapital genannt: Sowohl Investitionen in Maschinen als auch Investitionen in Humankapital (in „Köpfe“) bezwecken eine zukünftige Erzielung von Erwerbseinnahmen. Aus diesem Grund müssen Investitionen für die Humankapitalbildung ebenso wie Investitionen in Anlagegüter systematisch abzugsfähig sein.

**D**a im Falle der Bildung von Humankapital eine Verteilung der Investitionsausgaben über den Zeitraum der Nutzung von Humankapital aus praktischen Gründen unmöglich ist, kommt nur ihr sofortiger Abzug in Betracht. Nachfolgende Erträge dieser Investitionen werden als Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in der Zukunft besteuert. Auf diese Weise wird bei den Ausgaben für die berufliche Bildung das Prinzip der Kassenrechnung ohne jegliche Modifikationen angewendet: Ausgaben sind abzugsfähig, wenn sie getätigt werden; Einnahmen sind zu versteuern, wenn sie zufließen.

### Sofort abziehbar

Investitionen in  
„Köpfe“

**D**amit ist auch hier das Belastungskriterium der Einfachsteuer erfüllt: Erträge aus Investitionen

Humankapital werden genauso Erträge aus Finanz- oder Sachkapitalinvestitionen nur einmal belastet.

Was aber sind nun berufliche Bildungsausgaben? Berufliche Bildungsausgaben entstehen zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Um den Meisterbrief zu erhalten, besucht der Frisörgeselle Gustaf die Meisterschule, wofür er einen größeren Geldbetrag aufbringen muss (Fortbildung als Weiterqualifizierung in einem erlernten Beruf).
- Die Sekretärin Steffi will Logopädin werden und nimmt hierzu abends an Schulungskursen teil, wofür sie Teilnahmegebühren entrichten muss (Umschulung als Berufsausbildungsmaßnahme)
- Der Student Stefan studiert Informatik an einer privaten Universität, wofür er Studiengebühren zu zahlen hat (Ausbildung mit dem Zweck eines Berufsabschlusses).

Unabhängig davon, ob es sich begrifflich um Fortbildung oder Ausbildung handelt, setzen berufliche Bildungsausgaben als gemeinsames Merkmal die Absicht der Erzielung von Einkünften voraus.

**D**ies ist natürlich nicht der Fall, wenn der Apotheker Armin Fotokurse absolviert, der Richter Rolf das Klavierspielen erlernt und die Friseurgesellin Frida Französischsprachkurse zur besseren Verständigung im Frankreichurlaub besucht, ohne hiermit zukünftig Geld verdienen zu wollen. In den letzten Beispielsfällen fehlt gerade diese Einkunftserzielungsabsicht. Diese Ausgaben werden gerade nicht zur Erzielung von Markteinkommen getätigt, sondern sind vielmehr privat veranlasst und stellen Konsumausgaben dar, die der Bürger aus versteuertem Einkommen zu leisten hat.

### Privatvergnügen Sprachkurs für den Urlaub“

## 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hierunter fallen hauptsächlich die folgenden Einkünfte aus Finanzanlagen:

- Einkünfte aus dem Halten und der Veräußerung von Kapitalforderungen, soweit sie eine marktübliche Verzinsung überschreiten;

- Zugerechnete Teile steuerpflichtiger Einkünfte von Transparenzgesellschaften, die Finanzanlagen verwalten;
- Einkünfte aus der Veräußerung nichtwesentlicher Anteile an Gesellschaften (Aktien u. Ä.), die steuerlich nicht transparent behandelt werden und hauptsächlich auf Börsen und ähnlichen Plätzen gehandelt werden.

**W**ie Gewinne aus der Veräußerung von **Anteilen an Unternehmen** steuerlich zu behandeln sind, deren Gewinne nicht den Anteilseignern zugerechnet werden, ist nicht eindeutig zu klären. Hier muss nämlich nach den Ursachen der Entstehung solcher Gewinne differenziert werden. Zu unterscheiden sind nämlich Gewinne, die dadurch entstehen, dass:

- (1) das Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, zwischen ihrer Anschaffung und Veräußerung versteuerte Gewinn investiert hat;
- (2) für das Unternehmen in der Zukunft höhere Gewinne und damit auch höhere Dividenden erwartet werden;
- (3) Wertsteigerungen der Unternehmensanteile aus Spekulationen auf dem Kapitalmarkt folgen;
- (4) Wertsteigerungen der Unternehmensanteile aus anderen Gründen des Verhaltens der Käufer und Verkäufer auf dem Kapitalmarkt folgen (z. B. Änderungen der politischen Lage, des Ertragsniveaus anderer alternativer Arten von Kapitalanlagen, z. B. von verzinslichen).

Entsprechende Ursachen gibt es für Wertminderungen von Unternehmensanteilen.

**N**ach dem Leitbild der Einmalbelastung von Markteinkünften würden die **Ursachen (1) und (2) für die Steuerfreiheit** der Veräußerungsgewinne sprechen. Eine Besteuerung hätte nämlich eine Doppelbesteuerung zukünftiger Unternehmensgewinne schon in der Gegenwart zur Folge. Bei Wertsteigerungen von Unternehmensanteilen nach den **Ursachen (3) und (4)** ist die **Steuerbarkeit** der Veräußerungsgewinne grundsätzlich zu bejahen. Hierbei ist zu beachten, dass z. B. heutigen Spekulationsgewinnen zukünftige Spe-

**Ursachenvielfalt  
verhindert  
systematische  
Lösung**



kulationsverluste gegenüber stehen. Wenn eine Lotteriegewinnsteuer als Spezialsteuer zu rechtfertigen ist, mag auch grundsätzlich eine Spekulationsgewinnsteuer begründbar sein.

Leider lassen sich Veräußerungsgewinne nicht in ihre steuerbaren und nicht steuerbaren Teile zerlegen. Anzunehmen ist jedoch, dass Gewinne aus der **Veräußerung wesentlicher Beteiligungen** – im Sinne der oben aufgeführten Ursachen 1 und 2 – eher aus der Investition versteuerter Gewinne sowie auch der Erwartung zukünftiger Gewinne des betreffenden Unternehmens resultieren, die dann auch zu versteuern sind. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung muss hier eine **Versteuerung der Veräußerungsgewinne unterbleiben**. Im Übrigen gehören Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen börsennotierter Kapitalgesellschaften wie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Transparenzgesellschaften zu den Unternehmensgewinnen.

**Veräußerungs-  
gewinne**  
**Wesentlich oder  
unwesentlich**

Für **Gewinne aus der Veräußerung nichtwesentlicher Beteiligungen** dürften die oben aufgeführten Ursachen 3 und 4 maßgeblich sein. Damit müssten die Veräußerungsgewinne hier **versteuert werden**. Die Frage ist nur, ab wann eine maßgebliche und damit wesentliche Beteiligung am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft vorliegt. Eine eindeutige Antwort darauf gibt es nicht. Man ist auf empirische Analysen zu Beteiligungsverhältnissen und gegebenenfalls auch nur auf Vermutungen angewiesen, ab wann tendenziell von einem maßgeblichen Einfluss des Anteiligners auszugehen ist, also eine wesentliche Beteiligung vorliegt. Eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent dürfte jedoch in diesem Sinne als wesentlich anzunehmen sein.

**Zinsen** werden also nur insoweit besteuert, als sie den Betrag der marktüblichen Zinsen übersteigen. Nach dem Konzept der Einfachsteuer sind marktübliche Zinsen standardisiert zu ermitteln. Sie ergeben sich durch Anwendung des gesetzlich geregelten Schutzzinssatzes auf den Betrag der Kapitalanlagen. Nach dem Gesetzentwurf für die Einfachsteuer entspricht der Schutzzinssatz dem Jahresdurchschnittssatz des um 2 Prozentpunkte erhöhten Leitzinssatzes der Europäischen Zentral-

## Zinsen

**Marktüblicher Ertrag bleibt steuerfrei**

bank – hier Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte.

Die steuerliche Freistellung der Zinsen bis zur Höhe der Schutzzinsen gewährleistet, dass ein Ertrag in dieser Höhe von der Mehrfachbelastung in lebenszeitlicher Sicht geschützt ist. Von dem Betrag steuerpflichtiger Zinsen wird erreicht,

**M**it anderen Worten. Wenn Sie aus ihren Sparkapitalanlagen nur marktübliche Zinsen erzielen, sind Sie bei der Einfachsteuer vor ihrer Besteuerung und damit vor ihrer nochmaligen Belastung geschützt. Sollten Sie höhere Zinsen als marktüblich erzielen, greifen die gesetzlich bestimmten Schutzzinsen als flexibler Zinsfreibetrag.

## Spekulation

**ist steuerpflichtig**

Bei der Anlage von Sparkapital in **Aktien** und ähnliche auf Börsen gehandelten Unternehmensanteilen sind zwei Regelungen zu beachten. Die **Dividenden** der Kapitalgesellschaften resultieren aus auf der Unternehmensebene versteuerten Gewinnen und sind deshalb auf der privaten Ebene anlässlich ihres Erhalts nicht zu versteuern. Jedoch, aufgepasst! Wenn Sie an der Börse spekulieren, haben Sie den Gewinn aus der Veräußerung nichtwesentlicher Beteiligungen zu versteuern. Steuerpflichtig sind ebenfalls Gewinne aus der Beteiligung an Spekulationsgeschäften mit Kapitalforderungen und Unternehmensanteilen.

Nach dem Konzept der Einfachsteuer ist es natürlich zwingend, dass Sie Einkünfte aus Anteilen am Gewinn von Transparenzgesellschaften zu versteuern haben, die steuerpflichtige Erträge aus Kapitalvermögen erzielen.

### 3. Einkünfte aus Einkommensvorsorge

Die Einfachsteuer erleichtert eine eigenverantwortliche Altersvorsorge durch eine sparbereinigte (nachgelagerte) Besteuerung von Renten, die jeder Bürger durch freiwillige Einzahlungen auf qualifizierte Konten von Renteninstituten privater Unternehmen (Pensionsfonds, Versicherungen, Investmentfonds u.a.) unbegrenzt ansparen kann. Diese Renten werden wie die von Unternehmen ausgezahlten Betriebsrenten, die Beamtenpensionen und die gesetzlichen Renten als Erwerbseinnahmen bei den Vorsorgeeinkünften behandelt. Alle Einzahlungen auf

## Alle Renten

**werden unterschiedslos nur einmal belastet**

private qualifizierte Rentenkonto sowie sämtliche Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung sind bei den Vorsorgeeinkünften abzugsfähige Erwerbsausgaben. Dadurch wird aus lebenszeitlicher Sicht eine einmalige Steuerbelastung privater wie auch gesetzlicher Renten gewährleistet. Dies gilt auch für die Einkommensabsicherung im Falle von Arbeitslosigkeit – alle Beitragszahlungen sind als Erwerbsausgaben abzugsfähig und alle Auszahlungen sind steuerpflichtige Erwerbseinnahmen.

### Welchem Zweck dient der Abzug von Verlustvorträgen?

Mit der Einfachsteuer werden in jedem Steuerabschnitt (Kalenderjahr) nicht einzelne Arten von Einkünften besteuert, sondern dem Synthesprinzip entsprechend mit dem Markteinkommen der Gesamtbetrag aller Einkünfte aus welchen Marktbetätigungen auch immer. Selbstverständlich werden auf diese Weise z. B. positive Einkünfte aus Arbeitslöhnen mit negativen Einkünften aus einer unternehmerischen Tätigkeit unbeschränkt verrechnet. Man nennt dies in der Fachsprache auch **horizontalen Verlustausgleich**. Gegen dieses Erfordernis wird im gegenwärtigen Einkommensteuerrecht massiv verstoßen.

#### Ausgleich

Negative und positive Markteinkünfte

Die Sicherstellung einer einmaligen Belastung des Lebenseinkommens erfordert jedoch auch weiterhin einen **zeitlichen Verlustausgleich**. Hiernach muss der Bürger das Recht haben, ein heutiges negatives Markteinkommen – etwa hervorgerufen durch Verluste aus unternehmerischen Tätigkeiten zumindest teilweise mit früheren positiven Markteinkommen zu verrechnen und den Rest mit zukünftigen positiven Markteinkommen auszugleichen. Hier spricht man von Verlustrücktrag und Verlustvortrag. Aus fiskalischen Gründen ist der Verlustrücktrag nach den Regelungen zur Einfachsteuer auf die letzten beiden Steuerabschnitte begrenzt.

Um den Nachteil des Zeitaufschubs einer Verlustverrechnung auszugleichen, ist ein Verlustvortrag mit dem Schutzzinssatz aufgezinst zu verrechnen. Hat der Bürger z. B. heute ein durch Rücktrag nicht verrechenbares negatives Markteinkommen von 5 000 Euro und beträgt der Schutzzinssatz 2 Prozent, dann kann er im nächsten Jahr mit seinen positiven Einkünften einen

#### Verlustvortrag

Faire Behandlung über Jahre

Abzugsbetrag von  $[5\,000 + 0,02 \times 5\,000 =]$  5 100 Euro verrechnen.

Diese Regelung sichert insbesondere auch die steuerliche Gleichstellung neu gegründeter Unternehmen mit großen Konzernen. Während Großkonzerne Verluste, die in einem ihrer Geschäftsbereiche auftreten, zumeist mit Gewinnen aus anderen Geschäftsbereichen steuermindernd verrechnen können, steht Gründerunternehmen, die in den Anlaufjahren ja meistens nur Verluste machen, diese Möglichkeit nicht offen. Die Einfachsteuer erlaubt ihnen, diese Verluste solange verzinst vorzutragen, bis sie irgendwann einmal mit Gewinnen ausgeglichen werden können. Dies ist ein unschätzbare Vorteil für kleine mittelständische Unternehmensgründer! Und natürlich auch für den Arbeitsmarkt: Denn viele neue Arbeitsplätze werden gerade von solchen Start-up-Unternehmen geschaffen!

### Verlustvortrag

hilft neu  
gegründeten  
Unternehmen und  
dem Mittelstand

**D**er Fiskus ist also in der Einfachsteuer-Welt nicht nur im Erfolgsfall am Einkommen der Bürger beteiligt, sondern erweist sich auch im Verlustfall durch eine gleichwertige Erstattung als fairer Partner. Dieses Qualitätsmerkmal der Einfachsteuer hat auch eine marktwirtschaftlich positive Dimension. Es beseitigt denkbare negative Anreize aus einer Besteuerung des Gewinns, wenn es darum geht, eine gesicherte nichtselbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben und mit dem Gesparten den Start in die risikobehaftete Selbständigkeit zu wagen.

### Verlustverrechnung

erleichtert den  
Schritt in die  
Selbständigkeit

## Einkünfte aus interpersonellen Einkommensübertragungen

Für die Bestimmung der Einkünfte aus Übertragungen positiver Markteinkommen zwischen steuerpflichtigen Bürgern gibt es keine theoretische Basis. Auf jeden Fall ist dem Korrespondenzprinzip Rechnung zu tragen: Was der eine abzieht hat der andere zu versteuern. Fragt man nach dem gesellschaftlich bestehenden Konsens zu der Frage, liefert nur das Einkommensteuergesetz selbst einen Hinweis. Derzeit können Steuerpflichtige gesetzliche **Unterhaltsleistungen** in begrenzter Höhe als Sonderausgaben steuermindernd abziehen. Es ist allerdings nicht einsehbar, warum nur gesetzlich und nicht freiwillig geleistete Unterhaltsleistungen abzugsfähig sein sollten. Solche

Übertragungen bleiben doch steuerpflichtig und die Empfänger müssen das öffentliche System der Einkommensvorsorge weniger behelligen.

**W**eniger erfreulich ist für Eltern die gegenwärtige gesetzliche Regelung zur Absetzbarkeit von Ausgaben zur **beruflichen Bildung** ihrer **Kinder**. Hier investieren Eltern in die Köpfe ihrer Kinder. Die Erträge aus diesen Investitionen versteuern die Kinder dann später mit ihren erhöhten Einkommen. Derzeit gibt es zum einen den Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro und zum anderen die Möglichkeit, Unterhaltskosten für Kinder als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltende zu machen, und zwar bis zu 8 354 Euro im Jahr.

Im Gesetzentwurf für die Einfachsteuer habe ich wesentlich umfassender folgende Einkommensübertragungen für den Steuerpflichtigen aufgeführt:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie an einen Elternteil für die bei ihm lebenden Kinder sowie für jede andere Person, für die er aufgrund gesetzlicher oder anderer besonderer Verpflichtungen Versorgungsleistungen erbringt;
- Einkommensteile, die an einen ansässigen Steuerpflichtigen übertragen werden, den Betrag der Aufwendungen für dessen existentiellen Lebensbedarf gemäß Lebensbedarfsverordnung nicht überschreiten und nicht schon gemäß Ziff. 1 für die Finanzierung dieser Aufwendungen verfügbar sind.
- Ausgaben für die berufliche Bildung der vom Steuerpflichtigen in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

## Tarif der persönlichen Einkommensteuer

Die Einkommensteuer des Bürgers ergibt sich, indem der für alle einheitliche Steuersatz – von z. B. 25 Prozent – auf seine Steuerbasis angewendet wird. Das hat vier große Vorteile:

**Nur ein Steuersatz**  
**Das schafft vier große Vorteile**

*Erstens* ist die Besteuerung mit einem einzigen Satz absolut einfach und transparent. Jeder kann sich nach Ermittlung seiner Steuerbasis – und das ist ebenfalls nicht schwer – seine Steuer selbst ausrechnen.

- *Zweitens* können sich Steuerpflichtige mit hohem Einkommen durch Einkommensverschiebungen keine unverdienten Vorteile mehr erschleichen.
- *Drittens* ist es bei einem durchweg so niedrigen Satz kaum noch attraktiv, sich in die Schattenwirtschaft zu begeben und so oder auf andere Weise das Finanzamt zu betrügen.
- *Viertens* hat der einheitliche Steuersatz den Vorteil, dass es sich für jeden, der Steuern zahlt, immer lohnt, noch etwas hinzuzuverdienen. Denn von jedem zusätzlichen Einkommen behält er drei Viertel, und der Staat bekommt nur ein Viertel: Gerade den fairen Anteil, den der Steuerzahler dann wieder bereitwillig als seinen Beitrag für das Gemeinwesen abgeben wird.

Die Einfachsteuer bietet also neben der einfachen Steuerbasis auch einen einfachen Steuertarif, d. h. also eigentlich zwei Vorschläge zur Vereinfachung des gegenwärtig höchst komplexen Einkommensteuerrechts.

**Einfachsteuer**  
**Einfache Basis, einfacher Tarif**

**E**in Wort noch zum Thema Einfachheit und Progression der Grenzsteuersätze: Es besteht kein Zweifel, dass ein einheitlicher Grenzsteuersatz die größtmögliche Vereinfachung der Einkommensbesteuerung bringt.

Progressive Grenzsteuersätze machen alles komplizierter und unverständlicher. Dies auch, weil sie es lohnend machen, die Einkommenserzielung über die Zeit und innerhalb der Familien steuersparend zu gestalten oder sogar im Rahmen von Schwarzmarktaktivitäten zu hinterziehen. Dies führt nicht nur zu ungerechten Steuerlastverteilungen, sondern lenkt auch von der erforderlichen Marktorientierung der Leistungsbereitschaft

ab. In besonderem Maße wird gegen den Grundsatz der Lasttransparenz verstoßen, wenn der Steuertarif dann noch – wie derzeit – als mathematische Formel und damit für Normalbürger völlig undurchsichtig gesetzlich fixiert wird.

Der unmittelbare Übergang von der Progression des Grenzsteuersatzes zu einem Einheitssteuersatz wäre in Deutschland allerdings mit außerordentlichen Verlusten bei den Steuereinnahmen verbunden. Diese müssten dann durch Erhöhung der Sätze anderer Steuern und/oder eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer aufgefangen werden. Solche Reformvorhaben sind zweifelsohne mit erheblichen Akzeptanzproblemen verbunden und können bei falschen Wegen zur Verbreitung der Bemessungsgrundlagen auch neue volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen haben.\*)

Ein fiskalisch viel weniger problematischer Schritt in Richtung mehr Transparenz wäre es schon, wenn man den bestehenden Formelsalat durch einen Stufentarif mit wenigen Grenzsteuersätzen ersetzen würde. Hierzu werde ich im Kapitel 16 einen Vorschlag darstellen.

### **Last der persönlichen Einkommensteuer**

Die Anwendung des Tarifs auf die Steuerbasis ergibt die Steuerschuld. Die zu zahlende Steuer und damit die eigentliche Steuerlast erhält man durch Abzug der **Steuervergütung** von der Steuerschuld. Die Steuervergütung ergibt sich wiederum durch Anwendung des einheitlichen Entlastungssatzes auf den steuerlich zu entlastenden Gesamtbetrag persönlicher Aufwendungen. Was hierbei zu berücksichtigen ist, kann aus einem bestimmten System nicht abgeleitet werden.

---

\*) Ich freue mich, dass der Steuerrechtler Paul Kirchhof, meinen seit 2001 propagierten Vorschlag eines Einheitssteuersatzes von 25 Prozent zur Steuervereinfachung in seinen Vorschlag zur Reform des Einkommensteuerrechts übernommen hat. Siehe zu Kirchhofs Vorschlag verschiedene Beiträge im Internet, insbesondere vom 26.11.2011. Für mich bedeutet der Einheitssteuersatz hauptsächlich das Erreichen der höchsten Stufe an Steuervereinfachung. Anders als Kirchhof halte ich es allerdings für ausgeschlossen, dass die Bürger unseres Landes es derzeit mehrheitlich akzeptieren würden, die Steuerprogression durch einen Einheitssteuersatz unmittelbar zu ersetzen. Ginge die erforderliche Verbreitung der Bemessungsgrundlage in Richtung mehr traditionelle Doppelbelastungen – wohl ganz im Sinne von Kirchhof –, so wären damit erhebliche Diskriminierungen der Sparer und Investoren und immense volkswirtschaftliche Schäden verbunden.

Es besteht hier nur ein gesellschaftlicher Konsens dahingehend, dass die Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Finanzierung seines existentiellen Lebensbedarfs und das der von ihm zu unterhaltenen Personen zu entlasten sind. In diesem Sinne bieten sich folgende Aufwendungen zu Entlastung an:

### Steuervergütung

**schützt den existentiellen Lebensbedarf**

- angemessene pauschale Grundbeträge für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Personen, die in einer diesbezüglich laufend angepassten Lebensbedarfsverordnung festgesetzt sind;
- zusätzliche pauschale Beträge für einen Sonderbedarf aus körperlichen oder geistiger Behinderungen, die in einer laufend angepassten Lebensbedarfsverordnung festgesetzt sind;
- Ausgaben für die Kranken-, Pflege- und Unfallvorsorge bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge des Arbeitnehmers- und Arbeitgebers.

### Für die Kleinen Kindergeld

**D**er Ausgleich der Sonderbelastung durch die Sicherung des **Lebensunterhalts von Kindern** soll nicht über den Abzug von Kinderpauschalen, sondern vereinfachend grundsätzlich über die Zahlung des Kindergeldes erfolgen. Hierbei ist der besonderen Belastungssituation Alleinerziehender durch ein entsprechend höheres Kindergeld Rechnung zu tragen.

Wird es als Aufgabe der Sozialpolitik betrachtet, den Bürgern in Situationen außergewöhnlicher Belastungen zu helfen, die nicht durch die aufgeführten Steuervergütungen und damit nicht schon pauschal berücksichtigt werden, so sind hierfür staatliche Unterstützungszahlungen am geeignetsten. Sie werden auch dann geleistet, wenn der betroffene Bürger kein Einkommen zu versteuern hat. Diese Regelung ist somit wesentlich fairer als der gegenwärtig mögliche Abzug sogenannter **außergewöhnlicher Belastungen**, wovon am meisten diejenigen profitieren, die aufgrund ihres hohen Einkommens einem hohen Grenzsteuersatz unterliegen.

### Privatvergnügen Abzug Kirchensteuer und Spende entfällt

**Spenden** und die gezahlte **Kirchensteuer** werden im Rahmen der Einfachsteuer - wie private Schenkungen - der privaten Konsumsphäre zugeordnet. Ihr bisheriger Abzug als Sonder-



### Gemeinnützig Förderung auf „italienisch“

ausgaben entfällt. Die Förderung gemeinnütziger Organisationen sollte vielmehr nach dem sogenannten italienischen Modell eines gemeinnützig verfügbaren Steuerteils erfolgen.

Hiernach geht ein bestimmter Prozentsatz – z. B. 10 Prozent – der Steuerzahlung des Bürgers an vom ihm ausgewählte gemeinnützige Organisationen, die den Förderrichtlinien entsprechen. Leistet der Bürger selbst freiwillige Zahlungen an berechnete gemeinnützige Organisationen, so wird dies als Zahlung seiner Steuer bis zu dem gemeinnützig verfügbaren Steuerteil anerkannt. Damit gibt es keinen Grund mehr für den Kirchenaustritt aus steuerlichen Gründen.

**D**urch Spenden kann also niemand mehr seine Steuerschuld reduzieren und damit indirekt anderen zur Sicherung bestimmter Staatseinnahmen eine höhere Steuerlast aufbürden. Für den Finanzminister bedeutet die Neuregelung, dass er über einen bestimmten Prozentsatz der Einkommensteuerzahlungen – über den gemeinnützig verfügbaren Steuerteil – nicht verfügen kann. Hiermit vergleichbare Ausfälle von Steuereinnahmen gibt es allerdings schon jetzt durch den Abzug vielfältiger Spenden und Spendencharakter aufweisenden Kirchensteuer.

Aus dem Abzug einer durch **Lebensbedarfspauschalen** bestimmten Steuervergütung ergeben sich zwei interessante Auswirkungen auf die **finale Steuerlast**.

- Erstens: Der über den Abzug der Steuervergütung faktisch bewirkte Abzug der pauschalen Grundbeträge hat eine **Progression der Durchschnittslast** zur Folge (siehe Abbildung 13-1). Sind z. B. Steuersatz und Entlastungssatz mit 25 Prozent gleich hoch, so ist die durchschnittliche Steuerlast DL wie folgt bestimmt:

$$DL = 0,25 \times (SB - GB) / SB,$$

wobei SB. Steuerbasis und GB: Grundbetrag des existentiellen Lebensbedarfs

Beträgt der Grundbetrag für den Steuerpflichtigen z. B. 10 000 Euro. So ergibt sich damit eine Durchschnittslast von

$$DL = 0,25 - 2\,500 / SB.$$

Dass die Einfachsteuer ohne eine Umverteilungsshow mit der Kombination von Tarif und Steuervergütung dennoch eine akzeptable Progression der Steuerbelastung erreicht, geht auch aus folgendem Belastungsvergleich hervor:

Ein alleinlebender **Kleinverdiener** mit einem Jahreseinkommen von 20 000 Euro, wovon alle Beitragszahlungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung schon abgezogen sein mögen, hat nach Abzug der Steuervergütung von  $[0,25 \times 10\,000 \text{ €} =]$  2 500 Euro eine Einkommenssteuer von  $[0,25 \times 20\,000 - 2\,500 \text{ €} =]$  2 500 Euro zu zahlen.

### Lasten der Einfachsteuer

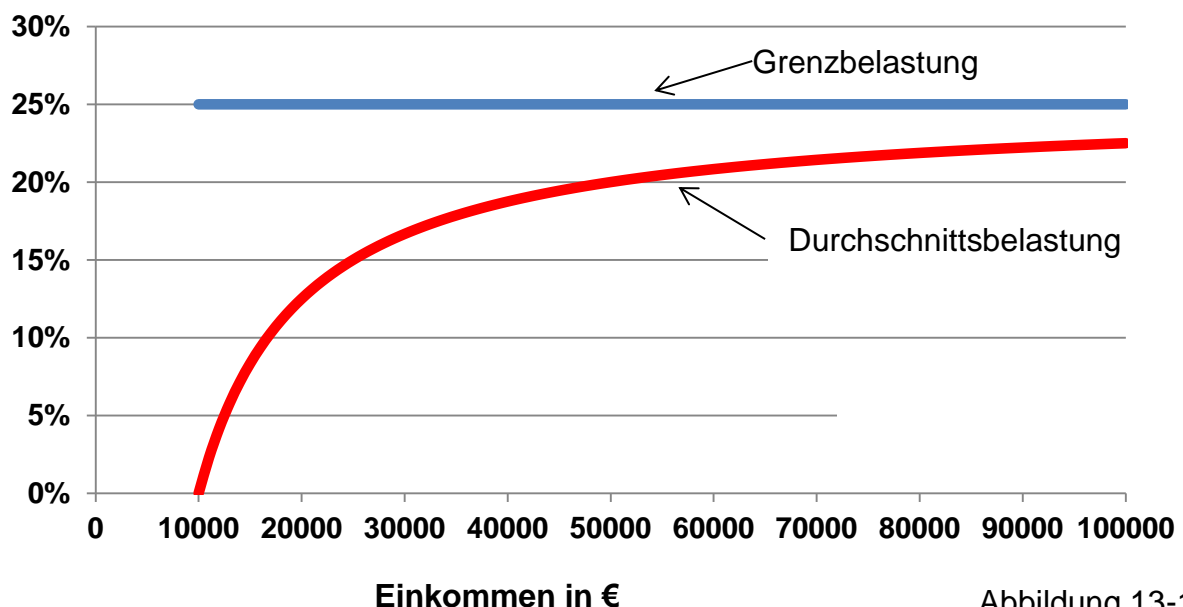


Abbildung 13-1

#### Akzeptabel

**Einkommen 6fach  
höher, Steuer  
11fach**

Ein **Großverdiener** möge mit 120 000 Euro ein sechsfach höheres vergleichbares Einkommen haben. Hierauf hätte er  $[0,25 \times 120\,000 \text{ €} - 2\,500 \text{ €} =]$  27 500 Euro, d. h. eine elffach höhere Steuer als der Kleinverdiener zu zahlen. Dem Fairnessanspruch „wer mehr hat soll auch dem Staat mehr geben“ wird damit hinreichend Rechnung getragen.

- Zweitens: Viele Arbeitnehmer sehen keinen besonderen Unterschied zwischen der Belastung ihres Einkommens durch die Einkommensteuer einerseits und der gesetzlichen Sozialversicherung andererseits. Dieser Eindruck entsteht wohl auch dadurch, dass in beiden Fällen ein bestimmter

Satz auf ihr Einkommen angewendet wird. Dies sei an dem Beispiel des Beitragssatzes zur Sozialversicherung des Arbeitnehmers von derzeit rund 19,33 Prozent verdeutlicht. Zusammen mit dem Steuersatz der Einfachsteuer von 25 Prozent ergibt sich daraus ein Gesamtsatz von 44,33 Prozent. Vielen ist wahrscheinlich gar nicht bewusst, dass nach den Steuersätzen des gegenwärtigen Einkommensteuertarifs ziemlich schnell ein Gesamtsatz von mehr als 50 Prozent folgt, und zwar bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 33 200 Euro.

Der Abzug der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenunterstützung als Erwerbsausgaben und der Steuervergütung auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Steuerschuld hat nun zur Konsequenz, dass sich der hier wirksame Satz um  $[0,25 \times 19,33 =]$  4,83 Prozentpunkte verringert. Bei der Einfachsteuer ergibt sich daraus eine einheitliche Flat Rate von insgesamt  $[25 \% + 19,33 \% - 4,83 \% =]$  39,5 Prozent.

### Die Zahlung der Einfachsteuer

Bei der Einfachsteuer sind drei Arten von Zahlungen zu unterscheiden. Bei Arbeitslöhnen, Vorsorgeeinnahmen (Renten u.a.), Diäten der Abgeordneten sowie nichtmarktüblichen Zinsen und Kapitalgewinnen nimmt der Auszahler (Arbeitgeber, Rentenversicherungsanstalt, staatliche Behörde, Bank) bzw. die Wertpapierdepots führen Bank einen **Steuerabzug** vor. Die Einkommensteuer wird also hier von den Bruttobezügen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die abgezogene Einkommensteuer auf Arbeitslöhne, Vorsorgeeinnahmen, Diäten sowie Zinsen und Kapitalgewinne könnte – teilweise wie bisher Lohnsteuer, Vorsorgesteuer, Diätensteuer bzw. Kapitalertragsteuer heißen. Es handelt sich hier also nicht um neue Steuern, sondern nur um besondere Formen der Einkommensteuerzahlung. Die Abzugssteuer beträgt 25 Prozent der Steuerabzugsbasis.

#### Abzug an der Quelle

**Bei Löhnen, Renten, Diäten, übermäßigen Zinsen und Kapitalgewinnen**

Beim **Steuerabzug von Arbeitslöhnen** zieht der Arbeitgeber die pauschalen Erwerbsausgaben von 3 000 Euro sowie die als Erwerbsausgaben für eine Einkommensvorsorge gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ab. Von der

Lohnsteuerschuld ist dann die Steuervergütung aus dem Grundbetrag und den Beiträgen für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung abzugsfähig.

Im Falle des **Steuerabzugs von Vorsorgeeinnahmen** ist von der Steuerschuld die dem Steuerpflichtigen zustehende Steuervergütung abzuziehen.

Beim **Steuerabzug von Diäten der Abgeordneten** werden als Abzugsposten Erwerbsausgaben pauschal in Höhe von 12 Prozent der Einnahmen und evtl. Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen. Ebenfalls ist die Steuerschuld um die zustehende Steuervergütung zu kürzen.

Beim **Steuerabzug von nicht marktüblichen Zinsen** ist von dem Bruttozinsbetrag der Betrag der auf die Kapitalanlage entfallenden Schutzzinsen abzugsfähig.

Beim **Steuerabzug von Kapitalgewinnen** sind vom dem Verkaufserlös die mit dem Schutzzins indexierten Anschaffungskosten abzugsfähig.

Eine Steuervergütung für den Grundbetrag des existentiellen Lebensbedarfs kann nur in Verbindung mit einer Steuerkarte werden. Sie enthält für den Auszahler den Faktor des Einkommensbeziehers zur Anwendung auf den gesetzlich fixierten Grundbetrag des existentiellen Lebensbedarfs, z. B. von 10 000 Euro.

**Steuerkarte**  
belegt den  
Vergütungsfaktor

**B**ei einem Alleinstehenden würde der Freibetragsfaktor 1,0 und bei einem verheirateten Alleinverdiener 2,0 betragen. Weitere Faktorteile kann der Steuerpflichtige beanspruchen, wenn er mit seinem Einkommen nicht nur den nichterwerbstätigen Ehepartner, sondern noch andere Personen unterhält. Auch bei körperlicher oder geistiger Behinderung erhöht sich der individuelle Vergütungsfaktor. Die Steuerkarte liegt dem Auszahler in elektronischer Form vor.

**Faktor**  
Erhöhung für  
Behinderte

Eine zweite Form von Steuerzahlungen während des Jahres stellen **Steuervorauszahlungen gemäß Selbstberechnung** dar, die Bürger zu leisten haben, wenn sie Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten zu versteuern haben. Da die hier angesprochenen Gewinneinkünfte nach den Grundprinzipien der Kassenrechnung ermittelt werden, kann der Unternehmer seine

Vorauszahlungsbeträge auch selbst leicht für den Anmeldezeitraum (Vierteljahr) errechnen und dem Finanzamt überweisen. Dabei hat er selbstverständlich bei der Einkommensermittlung das Recht auf Abzug eines Verlustvortrags aus dem negativen Markteinkommen des Vorjahres und bei der Ermittlung der Steuerzahlung das Recht auf Abzug der ihm zustehenden Steuervergütung von der Steuerschuld.

**J**eder Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer **Steuererklärung** und einer verbleibenden **Restzahlung auf die Jahressteuerschuld** verpflichtet – dies ist allerdings eine leichte Pflicht. Für seine jährliche Erklärung bekommt der Steuerpflichtige vom Bundesamt für Finanzen ein Formular zugesandt, auf dem neben den persönlichen Daten bereits alle Einkünfte und Zahlungen vermerkt sind, über die das Bundesamt auf Grund der ihm zugegangenen Steuerdaten schon informiert ist.

Mit dem Konzept der Einfachsteuer verbindet sich nämlich auch ein neues Konzept der Finanzverwaltung. Das Bundesamt für Finanzen erfüllt hier die neuen Aufgaben einer zentralen Verwaltung aller Steuerdaten von Bürgern und Unternehmen. Damit sind dem Amt auch die ihm übermittelten individuellen Daten zum Steuerabzug bei Arbeitslöhnen, Vorsorgeeinnahmen, Diäten und Kapitalerträgen bekannt. Der Bürger kann dann die vom Bundesamt bereits eingetragenen Daten mit denen vergleichen, die in der Bescheinigung über die abgezogenen Steuer stehen, die ihm der Auszahler seiner Einkünfte ausgestellt hat.

Sind keine Ergänzungen vorzunehmen, z. B. wegen abziehbarer Ausgaben für die berufliche Bildung – darüber kann ja das Bundesamt nicht informiert sein –, so hat der Steuerpflichtige das Erklärungsformular mit seiner zustimmenden Unterschrift zu versehen und seinem örtlich zuständigen Finanzamt per Post zu übermitteln. Der Zeitaufwand für die ganze Erklärung kann dann geringer sein als das Schreiben und Versenden einer Postkarte im Urlaub.

**E**twas mehr Aufwand zur Abgabe der Steuererklärung fällt allerdings an, wenn Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten zu erklären sind. Wie in Kapitel 14

## Servicestelle

### Das Bundesamt in neuer Rolle

## Steuererklärung

### Einfach wie eine Postkarte

näher erläutert und bereits in einigen der im folgenden Abschnitt beispielhaft dargestellten Praxisfällen gezeigt wird, sind die hier vorgeschriebenen Ermittlungsmethoden einfach anzuwenden. Dies ermöglicht dem Steuerpflichtigen seine Steuerschuld für das abgelaufene Jahr und die noch zu zahlende restliche Steuer unter Berücksichtigung aller geleisteten Vorauszahlungen zu ermitteln. Um sich von allen Steuerschulden zu befreien, muss der Steuerpflichtige nicht auf einen Steuerbescheid des Finanzamtes warten. Die selbst vorzunehmende Jahresabrechnung ist damit nicht eine lästige Pflicht, sondern ein befreiendes Recht.

**Steuererstattungen** sind von der Finanzverwaltung dann zu gewähren, wenn

- die anrechenbaren Vorauszahlungen den Differenzbetrag aus Steuerschuld und Steuervergütung übersteigen;
- ein negatives Markteinkommen mit Einkommen früherer Steuerabschnitte verrechnet werden darf.<sup>\*)</sup>

Eine nicht ausgeschöpfte Steuervergütung ist mit Schutzzins aufgezinst in den nächsten Steuerabschnitt vorzutragen und dort mit der Steuerschuld zu verrechnen. Ein solcher Verrechnungsanspruch entfällt natürlich, wenn in absehbarer Zeit nicht mit einer Steuerschuld zu rechnen ist. Näheres hierzu regelt die Lebensbedarfsverordnung.

Die Frage nach dem abgelaufenen Zeitraum für den Rücktrag von negativen Markteinkommen ist unter theoretischen Aspekten nicht lösbar. Für einen möglichst langen Zeitraum spricht, Unternehmensverluste zur Ermittlung der berechtigten Besteuerung von Beiträgen zum Lebenseinkommen des Steuerpflichtigen verrechnen zu können. Die Alternative des Vortrags von Verlusten ist nicht in allen Fällen eine Lösung. Erzielt der Unternehmer in der Zukunft keine ausreichenden Gewinne, können Verlustvorträge auch nicht mehr gänzlich verrechnet werden.

Auf der anderen Seite ist ein möglichst kurzer Zeitraum aus fiskalischer Sicht vorteilhaft. Mit dem Verlustrücktrag und der Steuererstattung verliert der Staat Einnahmen. Auch wird deren vorausschauender Planung erschwert. Insofern wird die Wahl eines geeigneten Zeitraums ein Kompromiss zwischen den bei-

den Interessenslagen sein. Im Gesetzentwurf für die Einfachsteuer habe ich übrigens ein Rücktrag auf die beiden vorangegangenen Steuerabschnitte vorgesehen.

<sup>7)</sup> Im Kapitel 14 wird bei der Darstellung der Versteuerung von Unternehmensgewinnen noch ein besondere Steuererstattung erläutert. Sie resultiert aus früheren Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.



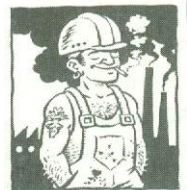
## Fallbeispiele:

### Bürger in der Einfachsteuer-Welt

Nun möchte ich Sie noch ein wenig tiefer in die Welt der Einfachsteuer führen. Sicher ist es nicht möglich, alle denkbaren Besteuerungssituationen zu beschreiben. Anhand der folgenden Beispiele können Sie aber einen Eindruck erhalten, welche – leicht zu erfüllende – Pflichten gegebenenfalls auf Sie zukommen würden, wenn das Steuerrecht nach dem Konzept der Einfachsteuer ausgestaltet wäre.

#### ● Chemiarbeiter Alfred als Einfachsteuerzahler

Alfred verdient seinen Lebensunterhalt seit vielen Jahren bei der Chemiefirma „Stofentis A.G.“ in Chemiestadt, bei der er auch seine Ausbildung zum Chemiarbeiter absolvierte. Die Daten zu seiner Steuerkarte wurden von Finanzverwaltung und seiner Gemeinde schon zu Beginn seiner Lehrzeit im Jahr 2010 erfasst, weil er ja mit seiner Lehrlingsvergütung bereits steuerpflichtig geworden war.



**A**nfang des Jahres 2015 heiratet Alfred seine Amelie, und da sich bereits etwas Kleines ankündigt, hat sich Amelie dafür entschieden, erst einmal nicht weiter arbeiten zu gehen. Damit wird die Hochzeit auch steuerlich interessant, denn Amelie ist jetzt gesetzlich eine „vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person“, für die aus der Pauschale für den existentiellen Lebensbedarf eine Steuervergütung beansprucht

werden kann. Der Steuerpflichtige ist natürlich Alfred. Für ihn lohnt es sich, diese Änderung schnellstens auf seiner Steuerkarte eintragen zu lassen. Trotz des ganzen Hochzeittrubels erledigt Alfred den Gang zur Finanzverwaltung, wo der hilfsbereite Beamte sofort den zusätzlichen Freibetragsfaktor für seine Frau Amelie auf der elektronischen Steuerkarte einträgt. Die geänderten persönlichen Daten von Alfred berücksichtigt seine Firma bereits im Januar 2015 bei der Lohnabrechnung. Alfred freut sich, dass er mehr Geld von seinem Arbeitgeber bekommen hat, das er für die junge Familie ja auch dringend braucht.

**D**as Jahr vergeht schnell, und irgendwann vor Ende Februar des Jahres 2015 flattert Alfred ein Brief vom Bundesamt für Finanzen ins Haus. Er enthält das Formular für seine Steuererklärung, in das von dieser Behörde – in der weißen Spalte – schon alle dort bekannten Daten zu Alfreds Steuerabzügen vom Lohn eingetragen wurden. Alfred hat von seiner Firma Chemie AG schon vorher eine sogenannte Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug für seinen Bruttolohn von 36 000 Euro erhalten. Jetzt muss er nur noch die Zahlen auf dieser Steuerabzugsbescheinigung mit denen vergleichen, die das Bundesamt in das Formular für seine Einkommensteuererklärung eingetragen hat. Da er sich den Faktor für die seiner Frau zustehenden Lebensbedarfspauschale rechtzeitig auf die seiner Steuerkarte hat eintragen lassen, stimmt auch alles. Auf den ersten Blick sieht er, dass die im Formular für die Steuererklärung eingetragenen Beträge die gleichen sind wie der Lohnsteuerbescheinigung.

Das Bundesamt weiß natürlich aus seiner Datenbank, dass von Alfred Lohn monatlich Lohnsteuer abgezogen wurde. Die Chemie AG hatte dem Gesetz entsprechend für die Abführung der Lohnsteuer von Alfred folgende Rechnungen durchgeführt und ihrem Arbeitnehmer nach Jahresabschluss bescheinigt:

- Einbehaltene und abgeführte Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenunterstützung von  $[0,1085 \times 36\,000 \text{ €}] = 3\,906$  Euro;
- pauschale Erwerbsausgaben von 3 000 Euro;



- Einbehaltene und abgeführte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von  $[0,08475 \times 36\,000 \text{ €} =]$  3 051 Euro;
- Lebensbedarfspauschale von  $[2 \times 10\,000 \text{ €} =]$  20 000.

Damit betragen

- die jährliche Lohnsteuerbasis: steuerpflichtiger Lohn abzüglich Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausgabenpauschale  $[36\,000 - 3\,906 - 3\,000 \text{ €} =]$  29 094 Euro,
- die Lohnsteuerschuld  $[0,25 \times 29\,094 \text{ €} =]$  7 273 Euro,
- die Lohnsteuervergütung aus Pauschalbetrag (für Verheiratete) und Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung:  $0,25 \times (20\,000 \text{ €} + 3\,051 \text{ €} =)$  5 763 Euro und
- die abgeführte Lohnsteuer  $[7\,273 \text{ €} - 5\,763 \text{ €} =]$  1 510 Euro.

**I**n Zeile 1 des Formulars für die Steuererklärung stehen **Alfreds Einkünfte aus Erwerbstätigkeit** von  $[36\,000 \text{ €} - 3\,000 \text{ €} =]$  von 33 000 Euro. Sie ergeben sich wie gerade erläuterte, in dem der Bruttolohn um sämtliche Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung erhöht und um die pauschalen Erwerbsausgaben vermindert wird.

In Zeile 3 stehen als (negative) **Vorsorgeeinkünfte** die ebenfalls auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 3 906 Euro (siehe oben). Damit ergibt sich aus den beiden Einkunftsarten ein Erwerbseinkommen von 29 094 Euro (Zeile 4). Es entspricht Alfreds Markteinkommen (Zeile 6) und seinem zu versteuernden Einkommen (Zeile 8).

Bei Anwendung eines Steuersatzes von 25 Prozent auf die Steuerbasis von Alfred ergibt sich einer **Jahressteuerschuld** von 7 273 Euro (Zeile 9). Das erscheint Alfred auf den ersten Blick zu hoch, da auf der Lohnsteuerbescheinigung nur eine abgezogene Steuer von 1 510 Euro ausgewiesen wurde.

Aber schon dort sind auch Angaben für eine **Steuervergütung** enthalten, die von der Lohnsteuerschuld abgezogen wurde,

was natürlich bei der Ermittlung der nach der Jahresabrechnung letztlich noch zu zahlenden Steuer ebenfalls zu erfolgen hat.

Für Alfred sind auf der Lohnsteuerbescheinigung als berücksichtigungsfähige persönliche Aufwendungen zur Ermittlung der ihm zustehenden Steuervergütung folgende Beträge ausgewiesen:

Grundpauschalen – Anwendung von Alfreds Freibetragsfaktor von 2 auf die Lebensbedarfspauschale 2015 von 10 000 Euro –

$$[2 \times 10\,000 \text{ €}] \quad 20\,000 \text{ Euro}$$

sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von

$$[0,08475 \times 36\,000 \text{ €}] \quad 3\,051 \text{ Euro.}$$

Insgesamt sind also 23 051 Euro berücksichtigungsfähig. Hierauf ist der – in der Anleitung zur Erklärung vermerkte – Entlastungssatz von 25 Prozent anzuwenden. Dies ergibt eine Steuervergütung von 5 763 Euro, wie sie auch in Zeile 11 des Formulars richtig vermerkt und als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt wurde.

Mit der vom Lohn abgezogenen und **abgeführten Lohnsteuer** von 1 510 Euro hat Alfred auf sein Einkommen bereits eine seine Jahressteuer vollständig entrichtet. Sie muss deshalb bei der Endabrechnung auf die Steuerschuld angerechnet werden (Zeile 12).

### Rechte Spalte

### Völlig uninteressant

Also stimmen nach Alfred leicht durchgeführter Überprüfung alle vom Bundesamt für Finanzen in der weißen Spalte des Formulars eingetragenen Beträge mit denen auf seiner Lohnsteuerbescheinigung überein. Er muss deshalb keine Korrekturen vornehmen, die gegebenenfalls in der gelben Spalte einzutragen wären.

**J**etzt muss Alfred die Erklärung nur noch unterschreiben und an das für ihn zuständige Finanzamt schicken – und zwar spätestens bis 31. Mai. Und das war es dann auch schon. Er muss weder Steuer nachzahlen, noch erhält er welche zurück. Alfred versteht jetzt, warum viele seiner Bekannten von der Steuererklärung per Postkarte sprechen.

## Alfreds Steuererklärung

### Der Hauptteil

Zeile		Nach amtlichen Unterlagen in €		Nach privaten Unterlagen in €	
1	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	+	33 000		
2	Einkünfte aus Kapitalvermögen				
3	Einkünfte aus Einkommensvorsorge	-	3 906		
4	Erwerbseinkommen Summe: (1) bis (3)	+	29 094		
5	Verlustvortrag				
6	Markteinkommen Summe: (4) und (5)	+	29 094		
7	Einkommensübertragungen				
8	Zu versteuerndes Einkommen Summe: (6) und (7)	+	29 094		
9	Steuerschuld	+	7 273		
10	Steuererstattung aus Verlustrücktrag				
11	Steuervergütung	-	5 763		
12	Anrechenbare Einkommensteuern	-	1 510		
13	Steuerzahlung {+}/Steuererstattung {-} Summe: (9) bis (12)		0		

### ● Student Stefan als Einfachsteuerzahler

Stefan ist bereits gelernter Informatiker. Die Lehre und die Arbeit danach haben ihm auch durchaus Spaß gemacht. Sein Wissensdurst ist aber noch weitaus größer, so dass sich Stefan entschlossen hat, doch noch zu studieren und zwar an einer renommierten privaten Universität. Diese Entscheidung ist ihm auch deshalb nicht schwer gefallen, weil er während der Studienzeit fest mit gelegentlichen Programmieraufträgen von Udos „Spielewelt GmbH“ rechnen kann. Damit kann er einen Teil seines Lebensunterhalts und die Studiengebühren finanzieren, die eine private Universität nun mal erhebt. Für den Rest reicht sein Ersparnis. Stefan kündigt bei seinem bisherigen Arbeitgeber zum Ende des Jahres, um sich in Ruhe auf sein Studium vorzubereiten, das mit dem Sommersemester des folgenden Jahres offiziell starten soll.



**S**tefan kündigt bei seinem bisherigen Arbeitgeber zum Ende des Jahres, um sich in Ruhe auf sein Studium vorzubereiten, das mit dem Sommersemester des folgenden Jahres offiziell starten soll.

Das erste Studienjahr verläuft auch wie geplant, obwohl es nicht leicht war, alles unter einen Hut zu bringen. Stefan hat sich an der Uni gut eingelebt und die ersten Prüfungen erfolgreich bestanden. Die erwarteten Aufträge von Udos „Spielewelt GmbH“ kamen später als er erwartete, so dass die erwarteten Honorare hierfür in Höhe von 20 000 Euro erst im Dezember auf sein Bankkonto eingingen.

Ende Februar nächsten Jahres liegt in Stefans Briefkasten ein Brief von Bundesamt für Finanzen mit dem Formular für seine Steuererklärung. Das Bundesamt konnte in die weiße Spalte des Formulars nur wenig eintragen, denn bei der „Spielewelt GmbH“ war Stefan ja nicht angestellt. Daher weiß das Finanzamt nichts über Stefans Einkünfte, und es gab auch keine Steuervorauszahlungen. Somit hat das Bundesamt nur 25 Prozent des Grundfreibetrags von 10 000 Euro als Steuervergütung eingetragen.

**T**atsächlich hat Stefan bei Udo 20 000 Euro verdient. Seine Ausgaben sind geringfügig, so dass er die Ausgabenpauschale in Höhe von 12 Prozent seiner Einnahmen in Anspruch nimmt. Seine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen somit  $[0,88 \times 20\,000 = ]$  17 600 Euro. Und dann sind da noch die Studiengebühren. Er musste an die private Uni 400 Euro im Monat zahlen – allerdings erst ab April, da er sich zum Beginn des Sommersemesters eingeschrieben hatte. Er musste deshalb 3 600 Euro an die private

Uni zahlen. Glücklicherweise sind diese Studiengebühren aber Ausgaben für die berufliche Bildung und damit steuerlich als besondere Erwerbsausgaben in Höhe von  $(9 \times 400 \text{ €} =)$  3 600 Euro abzugsfähig.

<i>Erwerbseinnahmen (Honorar)</i>	20 000 €
<i>abzüglich pauschale Erwerbsausgaben</i>	2 400 €
<i>abzüglich Ausgaben für berufliche Bildung</i>	3 600 €
	<hr/>
<i>ergibt ein Erwerbseinkommen von</i>	14 000 €

Auf einem Zettel rechnet Stefan schnell aus: steuerpflichtige Einnahmen

(Honorar) von 20 000 Euro abzüglich pauschale Erwerbsausgaben von  $[0,12 \times 20\,000 \text{ €} =]$  2 400 Euro und abzüglich Ausgaben für seine berufliche Bildung von 3 600 Euro ergibt **zu versteuernde Einkünfte** von 14 000 Euro. Diesen Betrag hat Stefan in das gelbe Feld der Zeile 1 des Formulars einzutragen

Sein Honorar abzüglich der Studiengebühren benötigt Stefan zur Finanzierung seines Lebensunterhalts. Deshalb kann er keine Ersparnis für eine spätere Rente bilden. Das muss er sich für später aufheben. Insofern hat Stefan keine weiteren Einkünfte zur Versteuerung anzugeben. Sein Erwerbseinkommen (Zeile 4), Markteinkommen (Zeile 6) und zu versteuerndes Einkommen (Zeile 8) beträgt 14 000 Euro.

Bei dem für alle geltenden Steuersatz von 25 Prozent beträgt Stefans **Steuerschuld**  $[0,25 \times 14\,000 \text{ €} =]$  3 500 Euro.

### Steuervergütung

#### Abzug senkt die Steuerlast

Selbstverständlich steht auch Stefan eine **Steuervergütung** zu. Amtlich ist hierfür schon wegen des Grundfreibetrags von 10 000 Euro ein Betrag von 2 500 Euro eingetragen. Stefan hat jedoch wegen seiner Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung noch einen weiteren steuerlich anerkannten Aufwand zur Finanzierung seines existentiellen Lebensbedarfs. Monatlich zahlt er Beiträge zu diesen Versicherungen in Höhe von 76 Euro, was einen Jahresaufwand von  $(12 \times 76 \text{ €} =)$  912 Euro ausmacht.

Der Gesamtbetrag der berücksichtigenden Aufwendungen beträgt damit  $[10\,000 \text{ €} + 912 \text{ €} =]$  10 912 Euro. Bei Anwendung eines geltenden Entlastungssatzes von 25 Prozent ergibt sich daraus eine Steuervergütung von  $[0,25 \times 10\,912 \text{ €} =]$  2 728 Euro.

Bei ihrem Eintrag in Zeile 11 des Formulars stellt Stefan – was er gar nicht zu hoffen wagte – fest, dass er nach Abzug der Steuervergütung nur eine geringe Steuer von 772 Euro zu zahlen hat.

Neben dem Hauptblatt seiner Erklärung muss Stefan auch noch zwei **Zusatzformulare** ausfüllen, und zwar für seine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und für die steuerlich anerkannten persönlichen Aufwendungen zur Finanzierung seines existentiellen Lebensbedarfs. Wie die oben dargestellten Berechnungen hierzu zeigen, muss Stefan ziemlich wenig eintra-

gen. Gegebenenfalls könnte das Finanzamt einen Beleg für seine Beiträge zur privaten Krankenversicherung verlangen.

## Stefans Steuererklärung

### Der Hauptteil

Zeile		Nach amtlichen Unterlagen in €		Nach privaten Unterlagen in €	
1	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	+		+	14 000
2	Einkünfte aus Kapitalvermögen				
3	Einkünfte aus Einkommensvorsorge	-			
4	Erwerbseinkommen Summe: (1) bis (3)	+		+	14 000
5	Verlustvortrag				
6	Markteinkommen Summe: (4) und (5)	+		+	14 000
7	Einkommensübertragungen				
8	Zu versteuerndes Einkommen Summe: (6) und (7)	+		+	14 000
9	Steuerschuld	+		+	3 500
10	Steuererstattung aus Verlustrücktrag				
11	Steuervergütung	-	2 500	-	2 728
12	Anrechenbare Einkommensteuern	-			
13	Steuerzahlung {+}/Steuererstattung {-} Summe: (9) bis (12)		0	+	772

**J**etzt muss er noch unterschreiben, die Steuererklärung pünktlich bis zum 30. Mai an sein Finanzamt schicken und die Steuer von 772 Euro auf dessen Konto überweisen.

### ● Schreinerin Ursel als Einfachsteuerzahlerin

Ursel ist Tischlermeisterin und hat im Schwäbischen ihre eigene Werkstatt. Sie betreibt die Tischlerei allein, hat aber zu Beginn des Jahres einen Lehrling angestellt.



**U**m am Ende des Jahres zu wissen, wie viel Gewinn die Tischlerei gebracht hat, muss Ursel den Überschuss der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben

ermitteln. Denn, diesen Betrag hat nämlich Ursel als Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und damit als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern.

### Finanzanlagen

#### Verzeichnis bleibt leer

Hierzu hat sie ein **Kassenbuch** (Buch der Einnahmen und Ausgaben) und ein Verzeichnis ihrer Anlagegüter zu führen. Dann sieht das Gesetz noch die Führung eines Verzeichnisses ihrer Finanzanlagen vor, in das der Bestand an Wertpapieren und der Bestand noch nicht getilgter Kredite am Anfang und am Ende des Kalenderjahres einzutragen sind. Da sie aber Kredite für die Ausstattung der Werkstatt schon lange abbezahlt hat und im Rahmen ihres Schreinereibetriebs auch keine Wertpapiere hält, muss Ursel keine Eintragungen vornehmen – das Blatt im Verzeichnis der Finanzanlagen bleibt leer.

### Viel los im Buch

#### Kassenbuch belegt Einnahmen und Ausgaben

**I**m Kassenbuch ist da schon mehr los. Hier trägt sie alle bar oder mittels Banküberweisung getätigten und durch Rechnungen bzw. Quittungen belegten Ausgaben für das Material ein, das sie braucht (Holz, Leim, Lack usw.), die Ausgaben zur Unterhaltung der Werkstatt (Strom, Heizung usw.), die Lohnkosten für den Lehrling, die gezahlte Umsatzsteuer und weitere Nebenkosten. Insgesamt betragen ihre kassenmäßigen Ausgaben 43 000 Euro im abgelaufenen Jahr 01. Aber nicht nur die erwerbsbedingten Ausgaben wurden im Kassenbuch vermerkt, sondern auch alle durch ihre Erwerbstätigkeit erzielten Einnahmen. Schließlich verkaufen sich vor allem die Türen, die Ursel herstellt, wirklich gut.

**B**esonders viel hat sie im letzten Jahr aber mit einem ganz anderen Auftrag verdient, der eine richtige Herausforderung war: der kunstvoll verschnörkelte Schreibsekretär für den Grafen Kox (siehe hierzu Kapitel 8). Und der Graf hat sofort bar bezahlt. Was Ursel natürlich in ihrem Kassenbuch vermerkt hat. Insgesamt konnte sie mit ihrer Tischlerei Einnahmen in Höhe von 92 500 Euro erzielen. Damit betrug der kassenmäßige Überschuss der betrieblichen Einnahmen über die betrieblichen Ausgaben 49 500 Euro. Dies ist aber noch nicht der steuerpflichtige Betriebsgewinn. Abziehbar sind von dem Ergebnis nach der Kassenrechnung noch Abschreibungen der abnutzbaren Anlagegüter sowie Schutzzinsen auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital.

**G**rundlage hierfür sind die im Anlagegüterverzeichnis vermerkten Buchwerte der betrieblich genutzten Anlagegüter. Im Verzeichnis der Anlagegüter von Ursels Tischlerei stehen ihre wenigen Maschinen mit einem Restbuchwert von 20 000 Euro, das Gebäude, in dem sich ihre Werkstatt befindet, mit einem Restbuchwert von 10 000 Euro

sowie das zugehörige Grundstück, das Ursel von ihren Eltern geerbt hat, die einmal dafür 20 000 Euro bezahlten. Die Berechnung der abzugsfähigen Abschreibungsbeträge ist ganz einfach, weil für alle ihre Maschinen der gleiche – auf den Buchwert am Jahresanfang – Abschreibungssatz von 15 Prozent und für das Gebäude ein solcher von 5 Prozent anzuwenden ist. Damit kann Ursel Abschreibungen in Höhe von 3 500 Euro gewinnmindernd ansetzen.

### Ursels Abschreibungen

#### So werden sie berechnet

	<i>Maschinen</i>	<i>Gebäude</i>
<i>Buchwert</i>	20 000 €	10 000 €
<i>Abschreibungssatz</i>	15 %	5 %
<i>Abschreibung</i>	3 000 €	500 €

### Ursels Schutzzinsen

#### So werden sie berechnet

<i>Eigenkapital</i>	50 000 €
<i>Schutzzinssatz</i>	2 %
<i>Schutzzinsen</i>	1 000 €

Für die ebenfalls absetzbaren Schutzzinsen benötigt Ursel die Höhe des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals sowie den für dieses Jahr vom Finanzminister mittels Erlass festgesetzten Schutzzinssatz. Nach einem Formular für eine vereinfachte Eigenkapitalermittlung, das sie in einem Bürobedarfsladen

gekauft hat, besteht ihr Eigenkapital aus dem Gesamtbetrag der im Anlageverzeichnis zum Anfang des Jahres 01 vermerkten Buchwerte der Maschinen und des Betriebsgrundstücks von 50 000 Euro. Da sie keine Betriebsschulden, keine betrieblichen

Finanzanlagen (verzinsliche Wertpapiere, Aktien u. Ä.) sowie keinen maßgeblichen betrieblichen Kassenbestand hat, nimmt sie diese Möglichkeit der vereinfachten Ermittlung des Eigenkapitals wahr. Außerdem überträgt Ursel ihren gesamten Gewinn auf Konten ihres Privatvermögens.

### Ursels Einkünfte aus der Tischlerei

#### So werden sie berechnet

<i>Kassenmäßiger</i>	
<i>Einnahmenüberschuss</i>	49 500 €
<i>Abschreibungen</i>	– 3 500 €
<i>Schutzzinsen</i>	– 1 000 €
<i>Einkünfte</i>	45 000 €



Aus einer Steuerzeitung, die sie regelmäßig bezieht, hat sie erfahren, dass für das Jahr 01 vom Finanzminister ein Schutzzinssatz von 2 Prozent festgesetzt worden ist. Damit kann sie den abziehbaren Schutzzinsbetrag in Höhe von  $[0,02 \times 50\,000 =]$  1 000 Euro schon vor Erhalt des Steuererklärungsformulars ganz einfach ermitteln.

Auch mit der Ermittlung ihrer steuerpflichtigen **Einkünfte aus der Tischlerei** hat sie keine Probleme. Vom kassenmäßigen Überschuss der betrieblichen Einnahmen über die betrieblichen Ausgaben zieht sie den Abschreibungsbetrag sowie den Schutzzinsbetrag ab.

Der steuerpflichtige Gewinn des Tischlereibetriebs beträgt 45 000 Euro. Nach dem Gesetz handelt es sich um Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit, die zu der Haupteinkunftsart Einkünfte aus (selbständiger) Erwerbstätigkeit gehören.

**F**ür ihre Altersvorsorge hat Ursel mit einer privaten Rentenversicherung einen Vertrag auf Auszahlung einer Leibrente ab ihrem 60. Lebensjahr abgeschlossen. Ihre jährliche Beitragszahlung beläuft sich auf 7 200 Euro. Dies sind steuerlich voll abzugsfähige Erwerbsausgaben bei den **Vorsorgeeinkünften**. Insgesamt beträgt ihr steuerpflichtiges Erwerbseinkommen somit  $[46\,000\,€ - 7\,200\,€ =]$  38 800 Euro.

Das **Steuererklärungsformular** für das letzte Jahr hat ihr das Bundesamt für Finanzen schon Ende Februar zugeschickt. Darin stehen in den weißen Feldern der Zeile 2 die jeweiligen Beträge nach den Angaben von Ursel bei der Ermittlung ihrer für jedes Vierteljahr des Steuerabschnitts Jahres zu ermittelnden und zu leistenden Vorauszahlungen. Das Bundesamt ist einfach davon ausgegangen, dass sich da nichts geändert hat.

Da Ursel bei der **Berechnung der Vorauszahlungen** aber einen Teil in Höhe von 2 800 Euro der von Graf Kox für den Sonderauftrag überwiesenen Geldbeträge übersehen hat (kann ja mal passieren - bei all der Aufregung um den Sekretär), sind ihre unternehmerischen Einkünfte um diesen Betrag höher als nach den Unterlagen des Bundesamtes für Finanzen. Außerdem war für Vorauszahlungen ein Schutzzinssatz von 4 % festgesetzt gewesen. Da nach dem neuen Zinsniveau des Steuer-

jahres der Schutzzinssatz jedoch 2 % beträgt, hat sie bei der Basis für ihre Vorauszahlungen einen um 1 000 Euro zu hohen Zinsbetrag abgezogen. In das rechte gelbe Feld der Zeile 1 muss sie deshalb den nach ihren Unterlagen ermittelten Betrag von  $[42\,200\text{ €} + 2\,800\text{ €} + 1\,000\text{ €} =]$  46 000 Euro eintragen.

Weil sich die Beitragszahlungen in die Rentenversicherung nicht geändert haben, ist der eingetragene Betrag von – 7 200 Euro korrekt und wird von Ursel in das gelbe Feld von Zeile 4 übertragen.

Das richtige Erwerbseinkommen, Markteinkommen und zu versteuernde Einkommen von 38 800 Euro vermerkt Ursel dann in gelben Feldern der Zeilen 4, 6 und 8. Die **Steuerschuld** ist damit um 950 Euro höher als nach der Eintragung des Bundesamtes für Finanzen.

In der Zeile 11 bzw. 12 überträgt Ursel sodann die vom Bundesamt für Finanzen korrekt eingetragenen Beträge für die Steuervergütung bzw. geleisteten Vorauszahlungen in die gelben Felder.

Die **Steuervergütung** beträgt 25 Prozent des Gesamtbetrages aus Ursels existentiellen Lebensgrundbedarf von 10 000 Euro und ihren Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung – wie im Vorjahr – von 6 000 Euro. Die Steuervergütung von  $[0,25 \times 16\,000\text{ €} =]$  4 000 Euro wurde von Ursel bei der Ermittlung ihrer Vorauszahlungen bereits berücksichtigt.

Vorauszahlungen hatte Ursel auf ein Einkommen von 35 000 Euro geleistet worden. Diese sind mit  $[0,25 \times 35\,000\text{ €} - 4\,000\text{ €} =]$  4 750 Euro dem Bundesamt für Finanzen bekannt.

*Steuervorauszahlungen von Unternehmern sind eigentlich einschließlich der darauf entfallenden Schutzzinsen abzugsfähig. Ursel hat jedoch aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, ihren Gewinn im Unternehmen zu belassen und nur die zu leistende Steuer aus einer entsprechenden Entnahme zu finanzieren. Eine solche Entnahme würde dann zu einer unterjährigen Minderung ihres schutzbedürftigen Eigenkapitals und damit zu einer Minderung ihrer abzugsfähigen Schutzzinsen führen.*

Damit verbleibt eine von Ursel noch zu begleichende restliche Steuerschuld von 950 Euro. Unmittelbar nach Übersendung

des unterschriebenen Erklärungsformulars an ihr Finanzamt überweist Ursel die restliche Jahressteuer von 950 Euro auf dessen Bankkonto.

## Ursels Steuererklärung

### Der Hauptteil

Zeile		Nach amtlichen Unterlagen in €		Nach privaten Unterlagen in €	
1	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	+	42 200	+	46 000
2	Einkünfte aus Kapitalvermögen				
3	Einkünfte aus Einkommensvorsorge	-	7 200	-	7 200
4	Erwerbseinkommen Summe: (1) bis (3)	+	35 000		38 800
5	Verlustvortrag				
6	Markteinkommen Summe: (4) und (5)	+	35 000		38 800
7	Einkommensübertragungen				
8	Zu versteuerndes Einkommen Summe: (6) und (7)	+	35 000		38 800
9	Steuerschuld	+	8 750		9 700
10	Steuererstattung aus Verlustrücktrag				
11	Steuervergütung	-	4 000		4 000
12	Anrechenbare Einkommensteuern	-	4 750		4 750
13	Steuerzahlung (+)/Steuererstattung (-) Summe: (9) bis (12)		0		950

### ● Vermieterin Erika als Einfachsteuerzahlerin

Erika ist Alleineigentümerin von zwei großen Mietshäusern in der Innenstadt von Berlin, die ihr verstorbener Mann mit versteuerten Gewinnen aus seinem über mehrere Jahrzehnte erfolgreich geführten Handwerksbetrieb erworben hatte. Die Mieteinnahmen dienen ihr in der Hauptsache zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts. Einen Teil des Einnahmenüberschusses aus der Vermietung legt sie jedoch für größere Reparaturen auf einem festverzinslichen Sparkonto bei ihrer Hausbank an. Hin und wieder beglückt sie auch ihre Kinder und Enkel mit einem Geldgeschenk. Selbstverständlich berücksichtigt Erika bei diesen Dispositionen die von ihr zu zahlende Einkommensteuer.



**B**ereits im Januar des dem Steuerjahr 01 folgenden Jahres 02 bereitet sie sich auf die Abgabe ihrer Steuererklärung vor – und dies auch, um möglichst bald zu wissen, über welche Mittel aus den Mieteinkünften sie letztlich nach Steuer verfügen kann.

Im Laufe des Jahres 01 hatte Erika so viel an Mieteinnahmen erhalten, dass nach Abzug aller durch die vermieteten Häuser entstandenen Ausgaben noch 80 000 Euro übrig geblieben sind. Alle Einnahmen und Ausgaben wurden mittels Überweisungen oder Einzahlungen über das **Mietkonto** bei ihrer Hausbank verbucht. Das ersparte ihr die gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnung aller mit der Vermietung zusammenhängenden Zugänge und Abgänge von Kassenbeständen (Barbeständen, Bankguthaben u. Ä.) während des Jahres. Die Bankkontoauszüge ersetzen nämlich den Einnahmenteil des zu führenden Kassenbuches. Sie sorgt außerdem dafür, dass der Einnahmenschuss möglich schnell auf ihr Privatkonto übertragen wird, weil sie darüber durch Anlagen auf dem Kapital marktübliche Zinsen erzielen kann. Insofern hat sie durchweg nur einen sehr geringen Geldbestand auf dem Mietkonto.

Wie viel Erika nun von dem Überschussbetrag von 80 000 Euro zu versteuern hat, d. h. wie hoch ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung im letzten Jahr waren, muss sie noch berechnen. Von diesem kassenmäßigen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben dürfen noch die Abschreibungen auf die Häuser und die Schutzverzinsung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals abgezogen werden. Die Berechnungen dieser Abzugsbeträge traut sie sich ganz allein zu, weil sie eigentlich ganz einfach durchzuführen sind.

**H**ierzu schaut sie zunächst in das Formular zur Verzeichnung von Anlagegütern, das sie in ihrem Steuerordner abgelegt hat. Für beide Immobilien zusammen hatte sie am 1. Januar des abgelaufenen Jahres 01 einen von Anfang an unveränderten Buchwert von 800 000 Euro für die Grundstücksanteile und einen –abschreibungsbedingt von Jahr zu Jahr sinkenden – Buchwert von 200 000 Euro für die Häuseranteile eingetragen.

Die **absetzbaren Abschreibungen** betragen 5 Prozent des Buchwerts der Häuser, d. h. also  $[0,05 \times 200\,000 \text{ €}] = 10\,000$  Euro. Dieser Abzug ist Erika schon bekannt, denn sie hatte ihn bei der Ermittlung der Basis für ihre vierteljährigen Steuervorauszahlungen auf ihr Einkommen des Jahres 01 berechnet.

Da beide Häuser inzwischen schuldenfrei sind, kann Erika von einem berücksichtigungsfähigen Eigenkapital in Höhe des am Anfang des Jahres 01 im Anlagegüterverzeichnis vermerkten Gesamtbuchwerts aus Gebäude- und Häuseranteil von 1 Mio. Euro ausgehen. Sie vermerkte diesen Betrag und den neuen Buchwert der Häuser ab 1. Januar des neuen Jahres 02 von 190 000 Euro bereits während des abgelaufenen Steuerjahres in dem Formular zur Verzeichnung von Anlagegütern. Dies auch, weil sie für ihre Steuervorauszahlungen auch die gesondert abziehbaren Schutzzinsen zu berechnen hatte.

**F**ür das Jahr 01 hatte der Finanzminister den Jahres-schutzzinssatz in einem Erlass mit 2 Prozent festgestellt, was ganz groß in den Zeitungen stand und sich Erika sogleich in ihrem Steuerordner vermerkt hatte. Also weiß Erika schon jetzt, wie sie den abziehbaren **Schutzzinsbetrag** ermitteln muss. Sie kommt auf korrekt abziehbare  $(0,02 \times 1\,000\,000 \text{ €}) = 20\,000$  Euro.

Dies führt bei ihr sofort zu einer Irritation. Bei den Vorauszahlungen des Jahres 01 war nämlich für die Ermittlung der abziehbaren Schutzzinsen ein Zinssatz von 4 Prozent anzuwenden. Die Senkung des Schutzzinssatzes von 4 auf 2 Prozent hat sich nach Meldungen in der Presse aus der neuen Geldpolitik der EZB zur Unterstützung der öffentlichen Finanzen und Belebung der Investitionstätigkeit in einigen Ländern der Eurozone ergeben. Erika befürchtet zu Recht, dass sie wegen dieser Zinssenkung höchstwahrscheinlich Steuer nachzahlen muss – dies, weil die abziehbaren Schutzzinsen um 20 000 Euro geringer anzusetzen sind. Kurz nachgedacht, rechnet sie mit einer Steuernachzahlung von  $(0,25 \times 20\,000 \text{ €}) = 5\,000$  Euro. Das gefällt ihr gar nicht.

Das Ausfüllen der **Steuererklärung** bleibt ihr aber nicht erspart. Darauf ist sie somit schon bestens vorbereitet. Ende Februar bekommt Erika das Formular vom Bundesamt für Finanzen zu-

geschickt. Mit ihren Unterlagen zu den geleisteten Steuervorauszahlungen stellt sie als erstes fest, dass die Angaben des Bundesamtes für Finanzen zu ihren Einkünften aus Erwerbstätigkeit – wegen der zu hoch angesetzten Schutzzinsen nicht korrekt sind.

Die steuerpflichtigen **Einkünfte aus Vermietung** betragen also nicht 40 000 Euro, sondern 60 000 Euro.

Da die Zinsen auf ihrem Sparkonto marktüblichen Konditionen entsprechen, d. h. 2 Prozent des in Festgeldern angelegten Kapitals nicht überschreiten, sind sie steuerfrei. Darüber freut sich Erika jedes Jahr, denn das war früher einmal anders. Insofern hat sie Einkünfte nur durch ihre Mieteinkünfte. Sie vermerkt den relevanten Betrag von 60 000 Euro sodann im gelben Feld der Zeile 1.

## Erikas Steuererklärung

### Der Hauptteil

Zeile		Nach amtlichen Unterlagen in €		Nach privaten Unterlagen in €	
1	<b>Einkünfte aus Erwerbstätigkeit</b>	+	40 000	+	60 000
2	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b>				
3	<b>Einkünfte aus Einkommensvorsorge</b>				
4	<b>Erwerbseinkommen</b> Summe: (1) bis (3)	+	40 000		60 000
5	<b>Verlustvortrag</b>				
6	<b>Markteinkommen</b> Summe: (4) und (5)	+	40 000	+	60 000
7	<b>Einkommensübertragungen</b>				
8	<b>Zu versteuerndes Einkommen</b> Summe: (6) und (7)	+	40 000	+	60 000
9	<b>Steuerschuld</b>	+	10 000	+	15 000
10	<b>Steuererstattung aus Verlustrücktrag</b>				
11	<b>Steuervergütung</b>	-	4 000	-	4 000
12	<b>Anrechenbare Einkommensteuern</b>	-	6 000	-	6 000
13	<b>Steuerzahlung {+}/Steuererstattung {-}</b> Summe: (9) bis (12)		0		5 000

Da keine weiteren Einkünfte vorliegen, sind Erwerbseinkommen, Markteinkommen und zu versteuerndes Einkommen mit 60 000 Euro gleich hoch. Mit dem neuen steuerpflichtigen Ein-

**Bundesamt**  
**Vorauszahlungen**  
**und Steuervergütung richtig**  
**eingetragen**

kommen errechnet Erika schnell, dass ihre Steuerschuld 15 000 Euro beträgt (Zeile 9).

**R**ichtig eingetragen hat das Bundesamt im weißen Feld der Zeile 11 die Erika zustehenden Steuervergütung von 4 000 Euro und in Zeile 12 die anrechenbaren Steuervorauszahlungen von 6 000 Euro, die Erika im Laufe des Jahres bereits geleistet hat. Diese Beträge kann sie also in das gelbe Feld übernehmen und alles durchrechnen.

Hierbei kommt sie auf eine noch **zu zahlende Einkommensteuer** von 5 000 Euro – was sie schon vor Ausfüllung des Erklärungsformulars vermutet hatte.

Aufgrund ihrer Unterlagen aus dem Mietkonto hat sie jetzt noch die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben nach wenigen Kategorien in das entsprechende Formular zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu übertragen. Sie schickt das unterschriebene Hauptformular sowie das Zusatzformular an ihr Finanzamt und überweist auch gleich den ausstehenden Betrag von 5 000 Euro.

Damit verbleiben Erika von dem auf dem Mietkonto am Jahresende 01 ausgewiesenen Einnahmenüberschuss von 80 000 Euro letztlich  $[80\,000\text{ €} - 11\,300\text{ €}] = 68\,700\text{ Euro}$  flüssige Mittel für ihren Lebensunterhalt, Rücklagen zwecks Finanzierung von Investitionen zur Erhaltung ihrer Häuser und sonstige Rücklagen sowie sicherlich auch für einige Geldgeschenke an ihre Kinder und Enkel.

● **Geschäftsführer Udo als Einfachsteuerzahler**

Udo ist ein junger und dynamischer Startup-Unternehmer, der einen Betrieb zur Produktion von Computerspielen für Senioren hochziehen will.



**E**r hatte zwar im letzten Jahr mit seinem ersten Projekt einen Verlust gemacht, aber das kann einen richtigen Unternehmer nicht abhalten. Um die neue Idee zu verwirklichen gründet er diesmal eine GmbH (sicher ist sicher). Die Firma heißt „Udos Spielwelt GmbH“ und ihr Gründungstag ist der 1. Januar.

Udo erhält von der Firma ein Geschäftsführergehalt, das dem des Chemiarbeiters Alfred entsprechen möge. Insofern kann ich – aus rechentechnischen Vereinfachungsgründen – einen Teil der Beträge aus Alfreds Steuererklärung in die von Udo übernehmen. Weiterhin sei angenommen, dass Udo entweder alleinstehend ist oder sich für ihn als Verheirateter eine Besteuerung im Rahmen der Unterhaltsgemeinschaft mit seiner ebenfalls erwerbstätigen Ehefrau nicht lohnt.

**N**eben dem Gehalt steht Udo dann noch der Gewinn aus der Firma zu. Da diesmal alles gut läuft, kann sich Udo nicht beklagen: 40 000 Euro Gewinn hat die Firma nach Abzug aller Kapitalkosten gemacht. Hierbei handelt sich um den kassenmäßigen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben abzüglich der Abschreibungen und der Schutzzinsen.

Also ist der Gewinn für steuerliche Zwecke genauso zu ermitteln wie der Gewinn von Ursels Tischlerei und der Gewinn aus der Vermietung von Erikas Häusern. Es handelt sich jedoch hier um das Ergebnis einer GmbH, d. h. einer rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaft. Sie ist zur Zahlung der körperschaftlichen Einkommensteuer verpflichtet.

**D**a Udo alle Gesellschaftsanteile besitzt, liegt nach dem Einfachsteuergesetz eine Transparenzgesellschaft vor, deren Gewinn und die darauf entrichteten Steuern ihm zur Versteuerung bzw. Anrechnung zugerechnet wird. Hierauf werde ich noch ausführlich in Kapitel 14 eingehen. In Höhe des Gewinns der Spielwelt GmbH hat Udo Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, und damit Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in diesem Jahr.

### Bundesamt

#### Gehalt schon eingetragen, wie der Gewinn

Das Formular für seine Steuererklärung erhält Udo vom Bundesamt für Finanzen erst im Mai per Post, da das Bundesamt noch die Steuererklärung der Spielwelt GmbH abwarten musste.

Die Einkünfte aus seinem Geschäftsführergehalt hat das Bundesamt für Finanzen in Höhe von 33 000 Euro berücksichtigt (siehe hierzu Alfreds Erklärung). Zusammen mit dem Udo zuzurechnenden Gewinn seiner Spielwelt GmbH von 40 000 Euro, hat das Bundesamt in der weißen Spalte der Zeile 1 als Ein-



künfte aus Erwerbstätigkeit 73 000 Euro eingetragen. Und auch die Zeilen 3 und 8 sind schon ausgefüllt. In der Zeile 3 stehen nämlich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 3 906 Euro. Sie sind – wie bei Alfred – als Erwerbsausgaben bei den Vorsorgeeinkünften zu berücksichtigen.

**W**ichtig ist auch die Zeile 5. Dort hat das Bundesamt bereits den Verlust eingetragen, den Udo mit seinem ersten Projekt gemacht hat, denn der stand ja schon in Udos damaliger Steuererklärung. Das waren 5 000 Miese, die er sich aus dem letzten Jahr in dieses vortragen darf, weil er damals keine Steuererstattung aus Verlustrücktrag erhalten konnte.

## Udos Steuererklärung

### Der Hauptteil

Zeile		Nach amtlichen Unterlagen in €		Nach privaten Unterlagen in €	
1	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	+	73 000		
2	Einkünfte aus Kapitalvermögen				
3	Einkünfte aus Einkommensvorsorge	-	3 906		
4	Erwerbseinkommen Summe: (1) bis (3)	+	69 094		
5	Verlustvortrag	-	5 100		
6	Markteinkommen Summe: (4) und (5)	+	63 994		
7	Einkommensübertragungen				
8	Zu versteuerndes Einkommen Summe: (6) und (7)	+	63 994		
9	Steuerschuld	+	15 998		
10	Steuererstattung aus Verlustrücktrag				
11	Steuervergütung	-	3 263		
12	Anrechenbare Einkommensteuern	-	14 010		
13	Steuerzahlung {+}/Steuererstattung {-} Summe: (9) bis (12)	-	1 275		

Weiterhin hat das Bundesamt in der Zeile 5 des Formulars bereits berücksichtigt, dass sich Udo die auf den Verlustvortrag entfallenden Zinsen abziehen darf. Bei dem anzuwendenden Schutzzinssatz von 2 Prozent ergibt sich damit ein Betrag in Höhe von  $[0,02 \times 5\,000 \text{ €}] = 100 \text{ Euro}$ .

Damit hat Udo ein Einkommen von 63 994 Euro (Zeile 8) zu versteuern, was eine Steuerschuld von  $[0,25 \times 63\,994 \text{ €}]$  15 998 Euro ergibt.

Das Bundesamt für Finanzen entnahm seiner Datenbank auch die ihm als Alleinstehenden aus Grundbetrag und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zustehende Steuervergütung von  $[0,25 \times 13\,051 \text{ €}]$  3 263 Euro sowie die ihm anzurechnende Lohnsteuer von 4 010 Euro.

Aus der Steuererklärung der Spielwelt-GmbH sind dem Bundesamt weiterhin neben dem zu versteuernden zinsbereinigten Gewinn dieser Kapitalgesellschaft auch die gezahlte körperschaftliche Einkommensteuer von  $[0,25 \times 40\,000 \text{ €}]$  10 000 Euro bekannt. Udo erhält diese Steuererklärung jedoch - wie gesagt - erst im Mai für die Überprüfung der relevanten Daten.

Damit konnte das Bundesamt in der Zeile 12 des Formulars einen Gesamtbetrag anzurechnenden Steuerzahlungen von  $[4\,010 \text{ €} + 10\,000 \text{ €}]$  14 010 Euro eintragen.

Nach Abzug der Vorauszahlungen und der Steuervergütung<sup>1</sup> stellt Udo erfreut fest, dass er eine **Steuererstattung** von  $[15\,998 \text{ €} - 3\,263 \text{ €} - 14\,010 \text{ €}]$  1 275 Euro erhalten wird. Dies ist eigentlich keine wirkliche Überraschung für Udo. Ihm war klar, dass der Abzug seines Verlustvortrags weder beim Lohnsteuerabzug noch bei der Zahlung der körperschaftlichen Einkommensteuer der Spielwelt-GmbH berücksichtigt werden konnte. Der Erstattungsbetrag ergibt sich deshalb aus der Anwendung des Steuersatzes auf den Verlustvortrag mit  $[0,25 \times 5\,100 \text{ €}]$  1 275 Euro.

Er muss allerdings bis zu drei Monate ab Tag der Abgabe seiner Steuererklärung auf die Überweisung der Steuererstattung durch sein Finanzamt warten.

Da er Anteile am Gewinn einer Transparenzgesellschaft zu versteuern hat, muss er seine Erklärung erst bis spätestens Ende August abgeben. Dies ist gegenüber der Standardfrist von drei Monaten deshalb fair, weil ihm sein Erklärungsformular erst im Mai zugesandt wurde. Das Bundesamt der Finanzen musste nämlich - wie schon erwähnt - noch auf die Erklärung der Spielwelt-GmbH warten, die erst Ende April bei ihm einging.

## ● Rentner Emil als Einfachsteuerzahler

Emil hat sein ganzes Leben für verschiedene große Firmen als Ingenieur gearbeitet. Heute ist er 69 Jahre alt und genießt mit seiner Frau den Ruhestand, für den er gewissenhaft vorgesorgt hat.



**N**eben der Rente aus der gesetzlichen Versicherung und den Betriebsrenten der großen Firmen, bei denen er angestellt war, erhält er seit einigen Jahren schon eine Rente aus einer privaten Versicherung, die er – gewissenhaft wie er ist – rechtzeitig abgeschlossen hat. Da er die Einzahlungen in alle Rentenversicherungen in der Zeit seiner Berufstätigkeit vollständig von der Steuer absetzen konnte, fiel es ihm auch nicht so schwer, privat vorzusorgen. Er freut sich deshalb, dass er für seinen Ruhestand eine stattliche Gesamrente von 43 200 Euro erhält.

**G**egenüber früher muss er heute seine gesamten Renten aus allen Quellen versteuern. Die verschiedenen Auszahler seiner Renten (auch die private Rentenversicherung) ziehen die Steuer bereits jeden Monat bei der Auszahlung von der Rente ab. Eigentlich läuft alles wie zu der Zeit, als er noch gearbeitet hat: Die Steuer wird automatisch einbehalten.

Auch wie früher schickt das Bundesamt für Finanzen Emil das Steuererklärungsformular Ende Februar. Seit einiger Zeit jedoch schon ausgefüllt. Emil muss die Zahlen des Bundesamtes nur noch mit denen in seinen Bescheinigungen vergleichen, die er von den Rentenversicherungen erhalten hat.

Also: Jeweils der Rentenbetrag und die abgezogene Steuer aus den Bescheinigungen zusammengezählt sollten den entsprechenden Betrag in der Steuererklärung ergeben. Das tun sie auch. In Zeile 3 des Steuererklärungsformulars steht unter der Bezeichnung Einkünfte aus **Einkommensvorsorge** die Summe der Renten von 43 200 Euro und in Zeile 12 sind als anrechenbare Einkommensteuern die schon abgezogenen Steuern von 6 900 Euro eingetragen.

**Es ist Februar**

**Auch steuerlich ist das unproblematisch**

## Emils Steuererklärung

### Der Hauptteil

Zeile		Nach amtlichen Unterlagen in €		Nach privaten Unterlagen in €	
1	Einkünfte aus Erwerbstätigkeit				
2	Einkünfte aus Kapitalvermögen				
3	Einkünfte aus Einkommensvorsorge		43 200		
4	Erwerbseinkommen Summe: (1) bis (3)	+	43 200		
5	Verlustvortrag				
6	Markteinkommen Summe: (4) und (5)	+	43 200		
7	Einkommensübertragungen				
8	Zu versteuerndes Einkommen Summe: (6) und (7)	+	43 200		
9	Steuerschuld	+	10 800		
10	Steuererstattung aus Verlustrücktrag				
11	Steuervergütung	-	3 900		
12	Anrechenbare Einkommensteuern	-	6 900		
13	Steuerzahlung {+}/Steuererstattung {-} Summe: (9) bis (12)		0		

Außerdem ist in Zeile 11 noch die Emil aus der Lebensbedarfs-  
pauschale und seinen Beiträge zu einer gesetzlichen Kranken-  
und Pflegeversicherung für Rentner **zustehende Steuervergü-  
tung** berücksichtigt worden. Die staatliche Rentenversicherung  
hat bei der einzubehalten und abgeführten Rentensteuer neben  
den Versicherungsbeiträgen auch die Pauschale von 10 000  
Euro für den alleinstehenden Emil berücksichtigt. Dazu war sie  
berechtigt, weil sich Emil entschieden hat, seine Steuerkarte,  
auf der sein persönlicher Freibetragsfaktor vermerkt ist, quasi  
bei diesem Rentenzahler einzureichen.

Bei seinen Betriebsrenten und Privatrenten haben die betref-  
fenden Firmen und Rentenversicherungen zur Ermittlung der  
Abzugssteuer nur die gesetzlich für Rentner geregelten Bei-  
träge zu Emils Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.  
Insgesamt betragen alle Versicherungsbeiträge zusammen  
5 600 Euro. Ein Blick auf die erhaltenen Rentenbescheinigun-

gen zeigt Emil schnell, dass das Bundesamt für Finanzen den Gesamtbetrag der Steuervergütung von  $[0,25 \times 15\,560 \text{ €}] = 3\,900$  Euro korrekt in das weiße Feld der Zeile 11 eingetragen hat.

**B**isher hat sich also noch niemand vertippt, und Emil muss nichts in die gelbe Spalte des Formulars eintragen. Er kann die Steuererklärung ruhigen Herzens unterschreiben und an sein Finanzamt schicken. Nachzahlen muss er nichts und zurück bekommt er auch nichts. Emil ist froh, dass das Finanzamt von ihm auch im Ruhestand wenig verlangt. Er findet es aber auch weiterhin für sich ganz informativ, in Verbindung mit der Steuererklärung noch einmal zu sehen, wieviel er mit seinen Steuerbeiträgen zum Gemeinwohl im abgelaufenen Jahr beigetragen hat.